

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXVIII. Jahrgang.

Berlin, 3. April 1929.

Nummer 13

Arthur Salomonsohn zum 70. Geburtstage.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) hat an seinen stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Dr. Arthur Salomonsohn, Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft, zur Vollendung seines 70. Lebensjahres folgendes Schreiben gerichtet:

Berlin, den 3. April 1929.

Hochverehrter Herr Dr. Salomonsohn!

Unter denen, die Ihnen zum dritten April Grüße und Glückwünsche in die Ferne senden, mag und kann die Standesvertretung des deutschen Bankgewerbes nicht fehlen. An einer der führenden und verantwortungsvollsten Stellen in unserem Berufe und unserer Wirtschaft stehend, haben Sie gleichzeitig während einer ereignisvollen Zeit von fast drei Jahrzehnten die Sache unserer Mitglieder und unseres Verbands in solchem Maße gefördert, daß wir den Wert dieser Ihrer Wirksamkeit durch Worte zu verkleinern fürchten. Ihr 70. Geburtstag gibt uns zum ersten Male Gelegenheit, Ihnen und der Oeffentlichkeit gegenüber der tiefen Verehrung und herzlichen Dankbarkeit Ausdruck zu verleihen, in der wir uns Ihnen verbunden fühlen. Sie haben um die Jahrhundertwende zu der nicht eben großen Zahl von Männern gehört, die an den Erfolg der Idee eines Zusammenschlusses aller Gruppen und Glieder des deutschen Bank- und Bankiergewerbes glaubten, weil sie von dessen Notwendigkeit durchdrungen waren. Dabei waren Sie sich von Anfang an darüber klar, daß es zum Wesen eines solchen Zusammenschlusses nicht bloß gehört, Forderungen für den Bankierstand zu erheben, sondern auch Verpflichtungen für ihn zu übernehmen und zu erfüllen. Uns aber ist in allen diesen Jahren der Name Arthur Salomonsohn ein Sinnbild selbstloser Erfüllung höchster Pflichten gewesen, zugleich aber auch ein Sinnbild des beruflichen Idealismus, des wertvollsten aller Werte, die das deutsche Bankgewerbe sein eigen nennt. So haben Sie denn auch in Ihrer doppelten Eigenschaft als Kaufmann und als Jurist nie zwei Wesen verschiedener Art in sich zu verbinden geglaubt, sondern die Gebote einer richtigen Wirtschaft und eines richtigen Rechts entsprangen für Sie stets aus der gleichen Quelle. Zu besonderer Erkenntlichkeit fühlen wir uns Ihnen dadurch verpflichtet, daß Sie sich vor neun Jahren zur Uebernahme der Vertretung unseres Verbands im Reichswirtschaftsrat bereitgefunden und die Obliegenheiten dieses Amtes unter großen Opfern an Zeit und Kraft ausgeübt haben, in dem erfolgreichen Bemühen, hierdurch unserem Beruf seine unzulängliche ziffernmäßige Vertretung in dieser Körperschaft weniger fühlbar zu machen.

In voller Tätigkeit und ungeschwächter Kraft treten Sie heute in ein neues Lebensjahr, das für Sie keinen neuen Lebensabschnitt bedeutet. Wir wünschen von ganzem Herzen, daß Sie noch für lange und reiche Jahre dem Unternehmen, an dessen Spitze Sie stehen, dem deutschen Bankgewerbe und unserem Verbands als der, der Sie uns immer waren, erhalten bleiben mögen und daß Ihr Wirken für eine von gleichem Willen und Streben erfüllte jüngere Generation noch lange vorbildlich und richtunggebend sein wird.

In größter Verehrung

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.)

Max M. Warburg	Dr. Riesser	Dr. W. Frisch
Oscar Wassermann	Hermann Frenkel	Bernstein
Dr. Dietrich	B. Arons	O. Fischer
Maron	Dr. v. Eichborn	B. v. d. Planitz
Schreyer	M. v. Meßler	Weißel
	H. v. Stein	

Im Anschluß hieran dürfen wir die nachstehenden Begrüßungsworte veröffentlichen, die uns von Herrn Geh. Kommerzienrat Dr. ing. e. h. Emil Kirdorf zugegangen sind:

Am 3. April d. J. vollendet Dr. Arthur Salomonsohn in der Vollkraft seines Schaffens das siebzigste Lebensjahr. Fast ein halbes Jahrhundert kenne ich ihn durch meine Verbindung mit der Disconto-Gesellschaft und habe ihn frühzeitig schätzen gelernt.

Nah und näher sind wir uns getreten, nachdem nach alter Ueberlieferung Dr. Salomonsohn nach dem Tod meines verehrten Freundes Geheimrat Schöller im Jahr 1912 als erster Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft den Vorsitz im Aufsichtsrat der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft übernahm und damit mein Vorgesetzter in meinem Amt als damaliger Vorsitzender des Vorstandes wurde. Von der Zeit an ist Dr. Salomonsohn meiner Gesellschaft und mir der treueste, selbstloseste und bewährteste Berater gewesen und hat im Sinn der ganzen Entwicklung der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft unentwegt und erfolgreich dazu beigetragen, die wirtschaftlichen Interessen Deutschlands zu fördern und zu festigen.

Der unglücklich verlaufene Krieg und die folgende Revolution haben diesen gesunden Bestrebungen einen vernichtenden Stoß gegeben.

Gedenke ich der vergangenen großen Zeit des aufsteigenden Deutschlands, so auch gern des verdienten und bewährten Freundes, mit dem ich den nationalen Interessen des Vaterlandes erfolgreich dienen durfte.

In treuer Freundschaft rufe ich dem Siebzigjährigen meinen herzlichen Glückwunsch zu, hoffend und wünschend, daß ihm noch ein langes erfolgreiches Wirken beschieden sein und er den Wiederaufstieg Deutschlands noch erleben möge.

Glückauf!

Emil Kirdorf.

Der Kampf wider die Steuerbevorzugung der öffentlichen Betriebe.

Von Professor Dr. Walther Lotz, München.

I.

Der Grundsatz, daß jeder ohne Ansehen der Person unter gleichen Voraussetzungen der Leistungsfähigkeit gleicher Steuerpflicht unterliege, kurz gesagt der Grundsatz der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung, hat keineswegs stets geherrscht. In der ständischen Gesellschaft des Mittelalters galt es fast überall als selbstverständlich, daß der Vornehme von öffentlichen Lasten befreit, mindestens weniger belastet war als der hörige Bauer. Und lange, nachdem der Absolutismus sich durchgesetzt hatte, blieben in Deutschland, Oesterreich, Frankreich usw. die Steuerbevorzugungen des mit Patrimonialgerichtsgewalt ausgestatteten Adels und Klerus erhalten; die Steuerbevorzugungen waren der alte wenig vornehme Rest einstigen politischen Mitbestimmungsrechts der mit eigener Gerichtsbarkeit ausgestatteten Stände aus dem Mittelalter her geblieben, die neue Stütze der absolutistischen Fürsten, die höhere Bürokratie, setzte dann in Frankreich für sich ebenfalls Steuerbevorzugung durch.

Als man anfang, sich auf Menschenrechte zu besinnen, in jener mit edlen Ideologien erfüllten Aufklärungsströmung des 18. Jahrhunderts, erschien die geschichtlich überkommene Steuerbefreiung von Adel und Prälaten als eines der schlimmsten Uebel des öffentlichen Lebens, ja als Gipfel der Ungerechtigkeit. Außer der Bauernbefreiung und der Gewerbebefreiung begründete nichts so sehr den Erfolg der Franzosen, wo immer sie nach der Revolution von 1789 in fremde Gebiete mit ihren Armeen vordrangen, wie die unerbittliche Durchführung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Besteuerung. Weckte es doch bittere Empfindungen, als die Sieger aus den Befreiungskriegen zurückkehrend zwar im ehemaligen Königreich Westfalen restlose Abschaffung aller Standesbevorzugungen und ein modernen Grundsätzen entsprechendes Steuersystem gewährten, in den alten preußischen Provinzen dagegen den Grundsatz der Steuerbevorzugung oder Steuerbefreiung der Rittergüter konserviert fanden. Und wenn z. B. Bayern schon unter dem Grafen Montgelas weit radikaler als Preußen mit den überkommenen ständigen Steuerbevorzugungen aufgeräumt hatte, so war auch dies aus französischen Einflüssen zu erklären.

Die Großväter und Väter der heutigen Generation sahen in Durchführung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Steuer ein sehr ernstes und edles Ziel vor Augen, sie suchten es allmählich im Laufe des 19. Jahrhunderts zu verwirklichen. Ein letzter Rest der alten Steuervorrechte nach dem anderen wurde mit Energie, oft sogar mit Opfern für Ablösung sogenannter „erworbener“ Rechte beseitigt. Nach dem Verschwinden der Steuerbevorzugungen der Standesherren blieb nur noch bis 1918 von persönlichen Steuerbevorzugungen die Steuerfreiheit der Fürsten erhalten.

II.

Inzwischen bildeten sich nach Beseitigung der persönlichen Steuerbevorzugungen neue Abweichun-

gen vom Prinzip der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Steuer aus: Aus sachlichen, nicht aus persönlichen Gründen gesteht man bei vielerlei Lasten eine günstigere Sonderstellung den öffentlichen Behörden und denjenigen zu, die freiwillig dem öffentlichen Körper einen Teil der sonst entstehenden Lasten abnehmen: gemeinnützigen, milden und religiösen Vereinen und Stiftungen. Wird dies allgemein als vernünftig und billig empfunden, so setzt die Kritik der öffentlichen Meinung erst wieder gegenüber weiteren Steuerbefreiungen ein, als immer mehr sich solche auf Erwerbsunternehmungen erstrecken, die, von der öffentlichen Hand betrieben, den Privatwirtschaften fühlbaren Wettbewerb zu bereiten scheinen.

Es ertönt nunmehr die Forderung, welche nicht mehr mit vornehmsten Ideologien aus den Gedankengängen über Menschenrechte, sondern mit nüchternen geschäftsmäßig bürgerlichen Interessentargumentationen verteidigt wird, Staat und Gemeinde sollten sich hüten, als steuerbevorzugte Konkurrenten im Erwerbsleben neben den schwer belasteten steuerpflichtigen Unternehmungen der Privatleute sich auszubreiten. Hatte man früher recht selbstbewußt von der Inferiorität der öffentlichen Unternehmungen gegenüber der Privatinitiative gesprochen, so gewahrt man jetzt mit Unbehagen eine steigende Betriebsamkeit des Beamtentums von Staat und Gemeinde in stellenweise recht erfolgreicher Ausbreitung der Sphäre ihrer Wirtschaftstätigkeit. Sehr begreiflich ist es, wenn die Interessenten nunmehr recht radikal mit Forderungen der Beseitigung jeglicher Steuerbefreiung öffentlicher Betriebe — um so mehr, als man weitergehende Sozialisierungsbestrebungen rechtzeitig abwehren möchte — hervortreten. Doch darf der objektiv wissenschaftliche Betrachter hier ebensowenig wie bei irgend einem anderen derartigen Problem ohne weiteres die Argumentation einer Partei sich aneignen; es gilt auch hier, sorgsam nach allen Seiten das Für und Wider abzuwägen.

III.

Im Bd. I S. 192 ff. seines Lehrbuchs des Steuerrechts (Berlin 1927, Verlag von Franz Vahlen) gibt Ottmar Bühler eine übersichtliche Darstellung des in Deutschland reichsrechtlich geregelten Zustands hinsichtlich der Belastung der öffentlichen Betriebe, verweist aber darauf, daß außerdem für die Beziehungen zwischen Ländern und Gemeinden bisher die Gesetzgebung der Länder zu berücksichtigen sei.

Nach dem Körperschaftsteuergesetz seien die öffentlichen Betriebe des Reichs, der Länder und Gemeinden — abgesehen von jenen, die kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen — prinzipiell körperschaftsteuerpflichtig mit folgenden Ausnahmen: 1. Betriebe, die der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (z. B. die Wilhelmshavener Werft, gemeindliche Schlachthöfe usw.); 2. die sogenannten Versorgungsbetriebe; 3. die Reichsbahn, Reichspost, die Monopolverwaltungen wie Reichsbranntweinmonopol, preußische Lotterieverwaltung, ferner die Sparkassen, die sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken, die Reichsbank, die staatlichen Domänen und Forsten.

Der Befreiung von der Körperschaftsteuerpflicht entspricht auch für diese Betriebe die Befreiung von

Gewerbsteuer der Länder und Gemeinden; für die dadurch entstehenden Ausfälle sollen die Gemeinden durch besondere Reichszuschüsse entschädigt werden.

Völlig befreit sind nach der Uebersicht bei Bühler die Betriebe von Reich, Ländern und Gemeinden — mit Ausnahme der Landschaften, Stadtstaaten, staatlichen Hypothekenbanken —, die Reichsliegenschaften, werbende oder Versorgungsbetriebe der Gemeinden, staatliche Domänen und Forsten, endlich Reichsbank, Rentenbank, Golddiskontbank und Bank für deutsche Industrieobligationen von der Reichsvermögensteuer, nicht aber von der inneren Industriebelastung unter dem Dawes-Plan, während die äußere Belastung nach dem Aufbringungsgesetz von 1924 diese Betriebe nicht erfaßt.

Von der Umsatzsteuer genießt das Reich für den Postbetrieb und genießen die Gemeinden für Schlachthöfe, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke Befreiung¹⁾.

Weitgehende Befreiungen genießen öffentliche Betriebe, auch gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen, Sparkassen, die sich auf ihren Zweck beschränken, im selben Maß wie gemeinnützige Unternehmungen und Genossenschaftszentralen gemäß dem Kapitalverkehrsteuergesetz von der Gesellschaftsteuer. Gilt hinsichtlich der Gewerbebesteuerung²⁾ der Länder und Gemeinden weitgehende Befreiung der öffentlichen Betriebe, so sind der Grund- und Gebäudebesteuerung sowie der Hauszinssteuer von Ländern und Gemeinden grundsätzlich alle Grundstücke des Reichs, die nicht zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, unterworfen. Dabei gelten aber für die Reichsbahn Befreiungen gegenüber Steuern der Länder, nicht der Gemeinden.

Sehr verwickelt sind schließlich — entsprechend der Verwirrung, die durch die immer weitere Ausdehnung des Gebührenbegriffs in Deutschland hervorgerufen wurde — die Bestimmungen über Gebührenpflicht und Gebührenbefreiung von Reich, Ländern und Gemeinden (vgl. a. a. O. I, 194), während zu Beiträgen, z. B. zum Straßenbau, grundsätzlich das Reich von Ländern und Gemeinden (ebenso umgekehrt) wie ein Privater nach Bühler herangezogen werden kann.

IV.

Ueberblickt man den Streit über Bevorzugung der Betriebe der öffentlichen Hand bei Verteilung der Steuern und Lasten, so kann man mit Bühler vier Gesichtspunkte unterscheiden: etatrechtliche, verwaltungstechnische, wirtschaftliche, kommunalpolitische.

1. Gewiß ist bedeutsam, daß das wirkliche Finanzergebnis öffentlicher Betriebe nicht klar erkennbar ist, wenn solche Steuerlasten, die Privatunternehmern im gegebenen Fall erwachsen würden, bei den öffentlichen Betrieben unter den Ausgaben

nicht nachzuweisen sind. Das Fehlen solcher Ausgabelasten ist bei Befreiung von Steuern ebenso irreführend, wie das Fehlen von Lasten des Schuldnerstes und der Pensionen, ebenso der Fall unentgeltlicher Leistungen einer öffentlichen Unternehmung für eine andere, wie z. B. früher die unentgeltliche Postbeförderung durch Staatseisenbahnen. Eine deutliche Abtrennung aller eigentlich einem öffentlichen Betrieb zuzubuchenden Lasten aus dem allgemeinen öffentlichen Haushalt durch Verselbständigung der Rechnungslegung öffentlicher Betriebe ist eine Forderung, die allmählich sich immer mehr im Interesse der Klarheit und Wahrheit durchsetzen muß, damit endlich festgestellt werden kann, wie eigentlich im Vergleich mit Privatunternehmungen das Erträgnis öffentlicher oder halböffentlicher Betriebe buchhalterisch korrekt errechnet im einzelnen Fall sich stellt.

Freilich muß auch dann davor gewarnt werden, zu schnell Folgerungen zu ziehen. Wenn z. B. der Preis der gelieferten Elektrizität (vgl. den Hinweis auf die Berechnungen von Ludwig im Bank-Archiv vom 15. Dezember 1928) bei befriedigendem Erträgnis des Privatbetriebs dort niedriger als in Kommunalunternehmungen sich stellt, so kann nicht ohne Würdigung des einzelnen Falls von vornherein über Wirtschaftlichkeit oder Unwirtschaftlichkeit der öffentlichen Unternehmung geurteilt werden, solange nicht festgestellt ist, ob sich das Privatkapital bisher gerade den günstigeren Standorten der Elektrizitätsgewinnung überwiegend zugewendet hat und vielleicht das Arbeiten unter ungünstigeren Bedingungen der öffentlichen Unternehmung überlassen hat. Beim Vergleich von Privatbahnen und Staatsbahnen sind solche übereilte Schlüsse früher vielfach vorgekommen.

2. Sehr wichtig bleibt für die Frage der Steuererhebung von öffentlichen Betrieben stets der verwaltungstechnische Gesichtspunkt, daß wenn z. B. ein Gemeindebetrieb mit Gemeindesteuern, ein Landesbetrieb mit Landessteuern, ein Reichsbetrieb mit Reichssteuern belastet wird, jedenfalls zu prüfen ist, ob nicht durch Steuerfeststellung und Steuererhebung mehr Verwaltungskosten entstehen für eine Arbeit, die schließlich keinen Mehrertrag liefert. Insbesondere ist mit Ersparung von Leerlaufarbeit die Steuerbefreiung, die der Reichsbahn-Gesellschaft und der Bank für Industrieobligationen gewährt wird, solange zu motivieren, als hier im Interesse des Reichs Sonderleistungen an den Reparationsagenten zu bewirken und nicht freie Wirtschaftsbetriebe gegeben sind.

Praktisch ist ja auch nur Streit hinsichtlich der Heranziehung der Gemeindeunternehmungen zu Reichslasten, z. B. zur Vermögensteuer, sowie hinsichtlich der Heranziehung der Gemeindeunternehmungen zur Landesbesteuerung bei der Gewerbebesteuerung, nicht aber kann vom Standpunkt der Wirtschaftlichkeit Besteuerung eines Unternehmens durch die aus diesem Unternehmen Erträgnisse ziehenden öffentlichen Körper regelmäßig verteidigt werden.

3. Der Hauptstreit besteht darüber, ob Mehrbelastung der Gemeindebetriebe mit Reichssteuern und Landessteuern durch Rationalisierung der gemeindlichen Betriebe eingespart werden könne, ohne daß eine Mehrbelastung der Verbraucher oder zur Deckung eines Ertragsausfalls eine Heranziehung

¹⁾ In Nr. 9 des Magazin der Wirtschaft vom 5. März 1929 weist Staatsminister a. D. Dr. Wendorff darauf hin, daß von der Umsatzsteuer und der Körperschaftsteuer Versorgungsbetriebe, die über den eigentlichen Zweck hinausgehen, z. B. Gas- und Elektrizitätswerke der Gemeinden, die Beleuchtungsartikel liefern oder Installationsarbeiten, die sich nicht auf die Leitung beziehen, übernehmen, für diese Gewinne nicht befreit sind.

²⁾ Jedoch sind nach Wendorff a. a. O. die gemeindlichen Elektrizitätswerke in Preußen gewerbsteuerpflichtig.

der gemeindlichen Steuerzahler erforderlich wird. Streit ist ferner darüber, ob beim Fehlen dieser Voraussetzungen eine Erhöhung der Tarife für gemeindliche Versorgungsbetriebe zu erwarten sei; natürlich ist dies unvorteilhaft für die Gemeinden, wenn die Tarife bereits das Optimum des Erträgnisses bei einer Erhöhung der Sätze überschreiten, sonst aber würde eine Tarifierhöhung zwar fiskalisch für die Gemeinde einträglich sein, aber die Verbraucher störend belasten; es wäre dann zu erwägen, wieweit demgegenüber eine Erhöhung der Realsteuern das kleinere Uebel darstellt.

Eine allgemeine Entscheidung ohne sehr sorgfältige Untersuchung der einzelnen Fälle ist unter Würdigung dieser Gesichtspunkte schlechterdings unmöglich.

Hingegen ist festzustellen, daß jedenfalls dann, wenn die Heranziehung der gemeindlichen Versorgungsbetriebe zur Reichsvermögensteuer den Anstoß zur Einschränkung allgemeinen gemeindlichen Aufwands geben würde, es sehr darauf ankommt, ob als Folge die Einsparung bei gemeindlichen Empfängen und festlichen Veranstaltungen oder aber eine Einsparung bei den vielen segensreichen freiwilligen Aufwendungen der Gemeinde für soziale, kulturelle, humane Zwecke zu erwarten wäre.

4. Großenteils sind die Erträgnisse der gemeindlichen Versorgungsbetriebe seit einem Jahrzehnt das finanzielle Rückgrat der gemeindlichen Selbstverwaltung, seitdem der Einkommensteuerzuschlag der Gemeinden weggefallen ist und die Ueberweisungen von Quoten der Reichssteuern durch die Länder nur schwankenden und unsicheren Ersatz für den Ausfall liefern.

Etwa einfach das Reichsdefizit durch Vermögensteuerpflicht der gemeindlichen Versorgungsbetriebe, das Defizit der Länder durch Gewerbesteuerpflicht dieser Betriebe ausgleichen zu wollen, ist keine Finanzpolitik, mit der in Wirklichkeit eine Steuerentlastung der deutschen Steuerzahler in nennenswerter Weise erzielt werden kann. Ist die finanzielle Chance solcher Neuerungen nur Verschiebung zwischen den Lastenträgern in Reich, Ländern und Gemeinden, so ist anderseits gewiß eine Bevorzugung durch Steuerbefreiungen für alle solche Fälle, in denen eine betriebsame Beamtenpolitik in bevorzugter Konkurrenz gegenüber privaten Steuerzahlern die Sphäre der Betätigung der öffentlichen Hand immer weiter vortreibt, ein Grund zu durchaus berechtigter Klage; zur Lösung des Problems müßten aber viel eingehendere Einzeluntersuchungen vorliegen, als heute der Fall ist. Sonst droht wiederum, wie wir dies manchmal bereits erlebt haben, eine übereilte Politik der Experimente.

Das neue niederländische Aktienrecht.

Von Dr. Kurt Gumprecht, Rechtsanwalt und Notar, Dresden.

Am 1. April 1929 erfahren die niederländischen Gesetzesbestimmungen über die Aktiengesellschaft eine durchgreifende Aenderung. Die bisherige Regelung, niedergelegt in den Artikeln 36—56 des niederländischen Handelsgesetzbuchs (Wetboek van Koophandel) stammte aus dem Jahre 1838 und galt ohne wesentliche Aenderungen bis jetzt. Durch Gesetz vom 2. Juli 1928 „zur Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Aktiengesellschaft und zur Regelung der Verantwortlich-

keit für den Prospekt“ (Staatsblad Nr. 216) wird der genannte Abschnitt des Handelsgesetzbuchs durch neue Vorschriften ersetzt. Sie treten mit dem 1. April 1929 in Kraft, zufolge Kgl. Beschlusses vom 8. September 1928 (Staatsblad Nr. 364).

Die wichtigsten Bestimmungen dieser gesetzlichen Regelung, die übrigens nur der Aktiengesellschaft, nicht etwa auch der Kommanditgesellschaft auf Aktien gilt, seien nachstehend zusammengefaßt:

I.

1. Wie bisher, begreift das holländische Recht auch fortan die beiden Gesellschaftsformen der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in ein und derselben Rechtsform, der Naamlooze Venootschap. Unerläßlicher Bestandteil der Gesellschaftsfirmen ist die eben erwähnte Rechtsbezeichnung; sie kann auch abgekürzt „N.V.“ rechtsgültig geführt werden. Die N.V. ist juristische Person und Kaufmann.

2. Die Gründung erfolgt durch eine in holländischer Sprache aufzunehmende notarielle Urkunde. Eine Mindestzahl von Gründern ist nicht vorgeschrieben. Die Gründer können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen auf Grund einfacher schriftlicher Vollmacht.

Die Gründungsurkunde (gewöhnlich mit dem im Gesetz nicht gebrauchten Ausdruck „Statut“ bezeichnet) hat den Namen, den Sitz und den Gesellschaftszweck (der übrigens nicht in einer Handelsunternehmung zu bestehen braucht) anzugeben, weiter den Betrag des Gesellschaftskapitals, die Anzahl und den Betrag der Aktien und die Anzahl der von jedem Gründer übernommenen Aktien. (Zufolge des Erfordernisses, den Betrag der Aktien anzugeben, sind also Quotenaktien nicht zulässig.) Die Gründer selbst müssen mindestens $\frac{1}{5}$ des Gesellschaftskapitals übernehmen; für die Zeichnung der übrigen Aktien braucht kein bestimmter Termin gesetzt zu werden.

Im übrigen ist in der Gründungsurkunde Raum für alle sonstigen gesetzlich und üblicherweise zu treffenden Bestimmungen.

3. Die holländische N.V. bedurfte bisher jeweils königlicher Bewilligung. Dieses Erfordernis eines genehmigenden Staatsaktes ist auch für weiterhin beibehalten unter der Form einer Unbedenklichkeitsklärung seitens des Justizministeriums. Sie kann nur verweigert werden, wenn die Gesellschaft den guten Sitten oder der öffentlichen Ordnung widerstreitet, wenn die Gründungsurkunde den gesetzlichen Erfordernissen nicht genügt oder wenn die Gründer nicht selbst zu mindestens $\frac{1}{5}$ an dem Gesellschaftskapital sich beteiligen.

Die ministerielle Unbedenklichkeitsklärung und die vollständige Gründungsurkunde müssen durch den Vorstand in der Niederländischen Staatszeitung (Niederländische Staatscourant) veröffentlicht werden. Außerdem muß das Handelsunternehmen der Gesellschaft im Handelsregister eingetragen werden, und zwar bei derjenigen Handelskammer, in deren Bezirk das gesellschaftliche Unternehmen betrieben wird. Es wird also nicht die Gesellschaft als solche, die möglicherweise ihren statutengemäßen Sitz auch anderswo (aber immer in Holland) haben kann, im Handelsregister verlaublich, sondern das von ihr betriebene Unternehmen, gleichgültig, wo sie dieses betreibt.

4. Für den Betrag des Aktienkapitals ist keine untere Grenze vorgeschrieben. Auch für die Aktien selbst gilt vollständige Freiheit der Stückelung. Sie können auch in Unteranteile gespalten sein oder werden (beispielsweise für den Fall der Vererbung). Die Aktien lauten auf Namen oder auf Inhaber. Neben gewöhnlichen Aktien sind beliebig ausgestattete Vorzugsaktien zulässig, ebenso auch Mehrstimmrechtsaktien. Die bisherige Rechtspraxis ließ die Schaffung von Gründeranteilen, verschiedener Gestalt, ohne nominalen Wert zu (z. B. Bezugsvorrechte, genußscheinähnliche Gewinnbeteiligung); auch unter dem neuen Gesetz, das sie nicht ausdrücklich erwähnt, wird ihre Begründung, aber in jedem Falle ohne Stimmrecht,

für zulässig anzusehen sein. Die Ausbedingung von Bauzinsen, bisher unzulässig, ist jetzt in beschränktem Maße gestattet (höchstens 5 pCt. auf die Dauer von 4 Jahren).

Eine für Bankkreise wichtige Bestimmung ist die des Artikels 38a Abs. 2:

„Personen, die sich berufsmäßig damit befassen, für eigene Rechnung Aktien unterzubringen, kann vertraglich zugestanden werden, die übernommenen Aktien mit weniger als dem vollen Nominalbetrag, mindestens jedoch mit 94 pCt., in gesetzlichen niederländischen Zahlungsmitteln zu bezahlen.“

Auf jede bei Gründung übernommene Aktie sind mindestens 10 pCt. einzuzahlen. Inhaber-Aktienurkunden dürfen nur gegen volle Bezahlung — von mindestens — dem Aktiennominalbetrag ausgereicht werden. Solange der volle Aktienbetrag nicht eingezahlt ist, führt der Vorstand ein — zu jedermanns Einsicht offenstehendes — Aktienregister, das die Aktionäre und die von ihnen bisher eingezahlten Beträge vermerkt.

Der Gesellschaft selbst ist es, bei Strafe der Nichtigkeit, verwehrt, eigene, nicht voll einbezahlte Aktien zu erwerben. Dagegen kann sie eigene voll eingezahlte Aktien für eigene Rechnung erwerben, freilich nur bis zu dem für diesen Fall in der Gründungsurkunde vorgesehenen Betrag. Schweigt die Gründungsurkunde darüber, so ist der eigene Erwerb unzulässig.

Ein grundsätzliches Bezugsrecht der Aktionäre, bei Kapitalserhöhung, erwähnt das Gesetz nicht. Die Gründungsurkunde kann es aber festsetzen, schon die bisherige Rechtspraxis erkannte diese Bezugsrechte (claims) an.

5. Bei Sacheinlagen ist der Gründungsengang im allgemeinen kein wesentlich anderer als bei reinen Geldeinlagen. Nur müssen, nach zwingender Bestimmung des Gesetzes, die Sacheinlagen in der Gründungsurkunde Erwähnung finden und alle darauf bezüglichen Abmachungen in dieser Urkunde aufgenommen oder als Anlage ihr beigefügt werden. Dort müssen auch alle sonstigen die Gesellschaft beschwerenden Sonderabmachungen (Gründervorteile usw.) Aufnahme finden. Freilich ist auch nach Errichtung der Gesellschaft die Möglichkeit derartiger Abmachungen noch gegeben. Es muß dann deren sachlicher Inhalt aufgenommen werden in die (gesetzlich vorgeschriebene) vom Vorstand zu gebende schriftliche Erläuterung zur Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (vgl. unter 7). Abgesehen von der Strafbarkeit der Nichtbefolgung dieser Vorschriften sind Sacheinlagen weiteren gesetzlichen Kontroll- oder Revisionsvorschriften nicht unterworfen. Der holländische Gesetzgeber hat die mitunter schärferen Kontrollbestimmungen benachbarter Länder bewußt abgelehnt in der Meinung, daß die vorgeschriebene Offenlegung der Gründungsurkunde und der Bilanzerläuterung eine ausreichende Gewähr gegen Mißbrauch biete.

6. Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Sie muß mindestens einmal im Jahre abgehalten werden, und zwar, sofern die Gründungsurkunde keinen kürzeren Termin bestimmt, innerhalb 9 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres. (Für Gesellschaften mit ausschließlich Namensaktien ist eine Generalversammlung gesetzlich nicht vorgeschrieben; bei ihnen ist Beschlußfassung durch Rundschreiben u. dgl. nachgelassen.) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt regelmäßig durch den Vorstand oder — sofern ein solcher vorhanden — den Aufsichtsrat. Gewisse Minderheitsrechte (die bei Gesellschaften mit ausschließlich Namensaktien ins Belieben der Gründungsurkunde gestellt sind) sichern den Aktionären (und zwar mindestens $\frac{1}{10}$ des gezeichneten Aktienkapitals, nach Bestimmung der Gründungsurkunde auch noch einem geringeren Teile) die Möglichkeit, ihrerseits, mit gerichtlicher Ermächtigung, eine Generalversammlung einzuberufen. —

Die Einberufung der Generalversammlung wird in der Regel in einer am Gesellschaftssitz erscheinenden Zeitung veröffentlicht; die Wahl eines amtlichen Veröffentlichungsorgans ist nicht vorgeschrieben. Die Tages-

ordnung braucht im allgemeinen nicht veröffentlicht zu werden, es genügt der Hinweis, daß die Aktionäre von ihr in den Geschäftsräumen der Gesellschaft Kenntnis nehmen können. Nur bei Satzungsänderungen ist deren Ankündigung in der Veröffentlichung selbst vorgeschrieben. Die Einberufungsfrist ist — auffällig kurz bemessen — mindestens 5 Tage. Der Ort der Generalversammlung muß stets ein solcher in Holland sein, regelmäßig am Sitze der Gesellschaft.

Die Aktionäre können in der Generalversammlung persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte erscheinen. Aufsichtsräte, Vorstandsmitglieder und überhaupt Personen, die im Dienste der Gesellschaft stehen, können, bei Strafe der Nichtigkeit, nicht als Bevollmächtigte an der Abstimmung sich beteiligen.

Jeder Aktionär hat mindestens eine Stimme. Bei verschiedener Anteilstückelung ist die kleinste Anteilsziffer für die Berechnung des Stimmrechtes der übrigen maßgebend. Gesetzliche Höchstgrenzen der einem Aktionär zustehenden Stimmenzahl, die bisher bestanden, sind fallen gelassen. Freilich kann die Gründungsurkunde solche Höchstgrenzen, unter der Voraussetzung der Gleichmäßigkeit, auch weiterhin vorsehen. — Soweit die Gründungsurkunde nichts anderes vorschreibt, erfolgen die Beschlußfassungen mit einfacher Stimmenmehrheit, auch bei Satzungsänderungen.

In bewußter Anlehnung an unseren deutschen § 252 Abs. 3 HGB. ist in dem (neuen) Artikel 44c, freilich in der Fassung wenig glücklich, bestimmt, daß Aktionäre nicht stimmen können, wenn ihnen „aus einem anderen Rechtsgrunde, als wegen ihrer Aktionäreigenschaft, durch den zu fassenden Beschluß irgendein Recht gegen die Gesellschaft zuerkannt werden soll, oder wenn sie dadurch von irgendeiner Verpflichtung gegen sie befreit werden sollen“. Die Bestimmung gilt subsidiär, die Gründungsurkunde kann anders bestimmen.

Die Generalversammlung beschließt über die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die nebst der gleichfalls obligatorischen Bewertungserläuterung von allen Vorstandsmitgliedern und gegebenenfalls von denjenigen Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen sind, die mit der Aufsicht über die Aufstellung dieser Unterlagen betraut sind. Die Unterlagen müssen vom Tage der Einberufung bis zur Generalversammlung bei der Gesellschaft für die Aktionäre zur Einsicht offenliegen, ihnen auf Erfordern auch abschriftlich gegen Kostenerstattung mitgeteilt werden. Die Generalversammlung kann, sofern dieses nicht bereits durch die Gründungsurkunde angeordnet ist, jederzeit einen Sachverständigen ernennen, der die regelmäßige Aufsicht über die Buchhaltung führt, Einblick in alle erforderlichen Unterlagen und Werte nehmen darf und der Generalversammlung über Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Bewertungserläuterung Bericht erstattet.

Entsprechend dem Erfordernis justizministerieller Unbedenklichkeitserklärung bei Gründung der Gesellschaft muß, folgerichtig, auch bei jeder Satzungsänderung eine entsprechende Entschließung des Justizministeriums eingeholt werden, für deren Erteilung die gleichen Voraussetzungen, wie oben angegeben, maßgebend sind. Vor dieser Erteilung tritt die beschlossene Satzungsänderung nicht in rechtliche Wirksamkeit.

Beschlossene Satzungsänderungen sind nebst der eingeholten ministeriellen Entschließung in der *Niederländischen Staatszeitung* zu veröffentlichen. Beschlüsse auf Kapitalherabsetzung unterliegen, sofern diese Herabsetzung durch ganze oder teilweise Rückzahlung geleisteter Aktienbeträge bzw. Aufhebung oder Minderung der Einzahlungspflicht erfolgen soll, außerdem besonderen gesetzlichen Schutzbestimmungen (Art. 41c—h).

Eine notarielle Protokollführung in der Generalversammlung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Freilich bleibt die Wertung der Beweiskraft nichtnotarieller Protokolle jeweils richterlichem Ermessen überlassen. Bei Satzungsänderungen dagegen ist die Aufnahme einer notariellen Urkunde — entweder in oder nach der Generalversammlung — zwingend vorgeschrieben.

Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen ist möglich durch gerichtliche Geltendmachung ihrer Nichtigkeit. Sie kann sowohl durch jeden Aktionär, auch wenn er bei der Beschlussfassung nicht mitgewirkt hat, wie sogar durch jeden Dritt-Interessierten geltend gemacht werden, innerhalb eines — sehr reichlich bemessenen — Zeitraumes von 6 Monaten, im Falle von Arglist sogar noch darüber hinaus.

In Anlehnung an englisches Vorbild gibt der (neue) Artikel 53 einer Aktienmehrheit von mindestens $\frac{1}{6}$ des untergebrachten Aktienkapitals (die Gründungsurkunde kann noch einen geringeren Teil bestimmen, auch Dritten, beispielsweise Obligationären, Pfandbriefbesitzern, das Antragsrecht zuerkennen) das sogenannte Enquêterecht (in den wesentlichen Grundzügen analog dem § 266 unseres deutschen Handelsgesetzbuches gestaltet). Danach kann diese Minderheit bei den Gesellschaftsorganen, notfalls beim Gericht, beantragen, daß eine oder mehrere Personen (Vorstandsmitglieder oder Aufsichtsräte der Gesellschaft dürfen es nicht sein) ernannt werden zur Vornahme einer Untersuchung über Geschäftsführung und Geschäftsgang der Gesellschaft, sei es in ganzem Umfange, sei es nur zum Teil oder auf einen bestimmten Zeitraum. — Bei einer Gesellschaft, deren Aktienstatutgemäß sämtlich auf Namen stehen, gilt dieses Minderheitsrecht nur insoweit, als die Gründungsurkunde selbst dieses bestimmt. — Das Enquêterecht, bei der langjährigen Vorbereitung des neuen holländischen Gesetzes lebhaft erörtert und teilweise bekämpft, wird, wie in England und anderswo, weniger durch seine praktische Anwendung, als vielmehr schon durch sein bloßes Bestehen von präventivem Nutzen sein.

7. Die Aktiengesellschaft wird vertreten durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder (bestuurders). Sie führen die Geschäfte der Gesellschaft und vertreten sie, gesetzlich jeder für sich allein (die Gründungsurkunde kann dieses anders regeln), nach außen hin. Die Vertretungsbefugnis ist nicht, wie im deutschen Rechte, eine nach außen hin unbeschränkte und unbeschränkbare, sie kann vielmehr in der Gründungsurkunde, mit absoluter Wirkung, nach Inhalt und Umfang eingeschränkt werden. Möglich ist auch die Form, daß für einzelne Abteilungen eines Unternehmens bestimmte Vorstandsmitglieder bestellt werden mit insoweit beschränkter Vertretungsbefugnis, die nur der betreffenden Abteilung gilt. Als Vorstand kommen nicht bloß natürliche Personen in Frage. Zulässig ist, daß auch andere Gesellschaften, beispielsweise offene Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, ihrerseits als Vorstand bestellt werden. Die Ernennung der Vorstandsmitglieder erfolgt erstmalig durch die Gründungsurkunde und später durch die Generalversammlung. Diese setzt auch, soweit die Gründungsurkunde nichts anderes vorsieht, die Vergütung fest. Die Generalversammlung kann statutengemäß bei der Ernennung der Vorstandsmitglieder an eine Vorschlagsliste gebunden werden, sogenannte oligarchische oder autokratische Klausel; von ihr kann sich indes die Generalversammlung jederzeit, mit qualifizierter Stimmenmehrheit, frei machen.

Ein Vorstandsmitglied kann durch die Generalversammlung jederzeit suspendiert oder entlassen werden, unbeschadet vertraglicher Ansprüche des Entlassenen, die jedoch das zuständige Gericht, wenn es sie als übermäßig erachtet, herabsetzen kann.

Der Vorstand stellt alljährlich innerhalb 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung auf. Sie sind von der schon oben erwähnten schriftlichen Erläuterung zu begleiten, die angibt, nach welchem Maßstab die unbeweglichen und beweglichen Sachen der Gesellschaft bewertet worden sind. Bei Vorlage dieser Urkunden an die Generalversammlung hat der Vorstand überdies einen Bericht über den Geschäftsgang und die geführte Verwaltung (Jahresbericht) zu erstatten, ein Bericht, der an sich mündlich gegeben werden kann, auf Beschluß der Generalversammlung aber jeweils schriftlich zu erstatten und den Aktionären auf deren Verlangen und Kosten abschriftlich mitzuteilen ist.

Besondere Bilanzvorschriften (Abschreibungen, Reservefonds usw.), deren Beachtung natürlich auch in der holländischen Praxis gebräuchlich ist, gibt das Gesetz nicht. Es ist der Gründungsurkunde überlassen, darüber etwaige Bestimmungen zu treffen. Soweit dort nichts anderes verordnet ist, kommt der erzielte Gewinn, gemäß gesetzlicher Bestimmung, nach obligatorischer Deckung eines etwaigen früheren Verlustes den Aktionären zugute.

Eine Veröffentlichung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung durch Zeitungsbekanntmachung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben; wohl aber müssen — eine durchaus neue und bei den Beratungen lebhaft umstrittene Gesetzesbestimmung — vollständige Abschrift der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und der erwähnten „Erläuterung“ innerhalb 8 Tagen nach Bilanzgenehmigung beim Handelsregister zu jedermanns Einsicht niedergelegt werden.

8. Die Bestellung eines Aufsichtsrates ist, wie bisher, auch fernerhin fakultativ. Es bleibt der Gründungsurkunde überlassen, einen oder mehrere „Aufsichtsräte“ (commissarissen) zu bestellen, deren Aufgaben zu umschreiben und gegebenenfalls in einem „Reglement“ noch Näheres zu bestimmen.

Die Ernennung der Aufsichtsräte geschieht in der Gründungsurkunde oder durch die Generalversammlung. Zulässig ist die Bestimmung, daß ein Teil der Aufsichtsräte (höchstens indes $\frac{1}{3}$ der Gesamtzahl) durch andere als die Generalversammlung bestellt werden kann (beispielsweise durch Obligationäre, Pfandbriefgläubiger, Versicherte, öffentlich-rechtliche Körperschaften usw.). Diesen Dritten steht gegebenenfalls auch allein das Recht eines etwaigen Widerrufs der Bestellung zu.

Soweit nicht die Gründungsurkunde anders bestimmt, können Aufsichtsräte keinerlei andere Vergütung, als ihnen in der Gründungsurkunde selbst zugestanden ist, genießen. Beschränkende gesetzliche Vorschriften über Tantiemen und deren Berechnung bestehen weder gegenüber Aufsichtsräten noch gegenüber Vorstandsmitgliedern.

9. Die Gesellschaft endet:

- a) durch Ablauf des von vornherein etwa bestimmten Zeitraumes (wobei natürlich eine Verlängerung beschlossen werden kann),
- b) durch Beschluß der Generalversammlung,
- c) durch Zahlungsunfähigkeit nach Konkurserklärung (eine besondere Gestaltung, die es ermöglicht, trotz Konkursausbruches, für den Fall eines Akkordes, die Gesellschaft fortzusetzen).

Zu diesen ordentlichen Auflösungsgründen tritt noch — neu — als außerordentlicher Auflösungsgrund hinzu die Befugnis der Staatsanwaltschaft, auf gerichtliche Auflösung einer Gesellschaft anzutragen, deren Tätigkeit den guten Sitten oder der öffentlichen Ordnung widerstreitet.

Bemerkt sei, daß die Vereinigung aller Aktien in einer Hand die Auflösung der Gesellschaft nicht herbeiführt; das holländische Recht läßt, wie schon bisher, auch künftig die Einmann-Gesellschaft zu. —

Der ordentlichen Auflösung folgt die Liquidation, über die das Gesetz nähere Bestimmungen trifft. Nachträgliche Wiedereröffnung einer bereits beendeten Liquidation ist (wenn noch ein Gläubiger auftritt oder das Vorhandensein eines Vermögenswertes sich ergibt) auf gerichtliche Anordnung möglich, sogar mit der Folge, daß frühere Zuvielleistungen an die Liquidationsmasse gegebenenfalls zurückgewährt werden müssen.

10. Für bereits bestehende Gesellschaften sind ziemlich eingehende Uebergangsbestimmungen erlassen. Sie setzen sich im allgemeinen zum Ziel, spätestens innerhalb 5 Jahren nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes die rechtliche Verfassung aller bisherigen Gesellschaften im wesentlichen der neuen Regelung zu unterwerfen. Interessant hierbei ist, daß eine Gesellschaft alten Rechtes im Falle einer noch so unbedeutenden Satzungsänderung gehalten ist, bei dieser Gelegenheit ihre Satzung überhaupt (mit einigen geringen Ausnahmen) der neuen Gesetzgebung anzupassen.

II.

Neben der Neuregelung der Aktiengesellschaft setzt sich das Gesetz vom 2. Juli 1928 zur Aufgabe, auch über „die Verantwortlichkeit für den Prospekt“ Bestimmungen zu treffen. Das geschieht durch Aufnahme einiger ergänzender Vorschriften, Artikel 1416 a—d, in das holländische Bürgerliche Gesetzbuch, im Anschluß an die Bestimmungen über unmittelbar aus dem Gesetz entspringende Verpflichtungen. Die neuen Vorschriften treffen, schon nach ihrer systematischen Anordnung, nicht allein die Aktiengesellschaft, sondern sind nach Form und Inhalt von vornherein auf breitere Grundlage gestellt.

Wer in der Absicht, andere zur Annahme von Schuldverschreibungen (öffentlicher oder privater Art) oder Anteilen einer zu gründenden oder bereits bestehenden Vereinigung, Stiftung oder Gesellschaft (also auch Aktien) zu bewegen, unwahre, unvollständige oder entstellte Angaben, die eine unrichtige Vorstellung erwecken, veröffentlicht oder veröffentlichten läßt, macht sich schadensersatzpflichtig. Die Schadensersatzpflicht trifft daneben auch die betreffende Gesellschaft usw. selbst, sofern sie ihrerseits die fraglichen Dritten zur Unterbringung der Werte beauftragt hatte. Die Gesellschaft usw. haftet sogar dann, wenn die Dritten ohne ihren Auftrag handeln, sie selbst aber, „obwohl redlicherweise hierzu verpflichtet, es unterläßt, rechtzeitig zur allgemeinen Kenntnis zu bringen“, daß die Veröffentlichungen ohne ihren Auftrag geschehen.

Zusammen mit der Gesellschaft usw. sind deren Vorstandsmitglieder und Aufsichtsräte als Gesamtschuldner verantwortlich. Bei einer erst zu errichtenden Gesellschaft usw. sind sogar diejenigen verantwortlich, die dabei, ohne es wirklich zu sein, als Gründer, Vorstand oder Aufsichtsrat auch nur genannt werden, wenn sie nicht, „obwohl redlicherweise dazu verpflichtet, rechtzeitig zur allgemeinen Kenntnis bringen, daß die Angabe zu Unrecht erfolgt ist“.

Bedeutsam ist bei allen diesen Bestimmungen, daß ein Verschulden der in Anspruch Genommenen nicht nachgewiesen zu werden braucht. Nur steht jedem der Entlastungsbeweis offen (gesetzliche Umkehrung der Beweislast).

Die zivilrechtlichen Ansprüche des Geschädigten verjähren in 6 Monaten seit Kenntnis bzw. Möglichkeit der Kenntnisnahme. —

Daß das neue Gesetz auch einige Ergänzungen der einschlagenden Strafbestimmungen (im Strafgesetzbuch niedergelegt) bringt, sei hier nur der Vollständigkeit halber vermerkt.

III.

Im Vergleich zur entsprechenden deutschen Gesetzesregelung erscheint die holländische Gestaltung wesentlich einfacher und freier. Wie der holländischen Volksgesamtheit überhaupt, widerstrebt es auch dem holländischen Gesetzgeber, dem Wirtschaftsleben und seinen Einrichtungen mehr Schranken, als nur eben unumgänglich sind, aufzuerlegen. Während bei uns in Deutschland mit seinen ungleich strenger ausgestalteten Vorschriften über die Aktiengesellschaft (und auch über die G. m. b. H.) immer lauter eine Aktienreform durch weitere Einengung der Gesellschaftsautonomie gefordert wird, ist es mindestens nicht ohne Reiz, zu sehen, daß unser stammverwandtes Nachbarvolk bei der jetzigen Neuordnung seines Aktienrechtes dem schon bisher betätigten Grundsatz des freien Spiels der Kräfte nach Möglichkeit treu bleibt. Könnten wir wohl, für unser deutsches Aktienrecht, einiges davon lernen?

Die schweizerischen Frankengrundsschulden in Deutschland.

Von Dr. jur. Hans Culemann, Düsseldorf.

Unter die Staatsverträge zwischen Deutschland und der Schweiz vom 6. 12. 1920 und vom 25. 3. 1923 über die schweizerischen Goldhypotheken in Deutschland fallen

Grundsschulden im Gesamtbetrage von 135 Millionen Franken. Vorwiegend aus politischen Gründen entschloß sich im Jahre 1920 die Reichsregierung, den schweizerischen Gläubigern deutscher Vorkriegshypotheken, die mit einer Goldklausel oder einer Kursdifferenzklausel begeben waren, eine 100prozentige Aufwertung zu gewähren. Die Schuldner wurden freilich aus der persönlichen Haftung für die Hypothekenbeträge entlassen; sie blieben lediglich für die laufenden Zinsbeträge mit ihrem persönlichen Vermögen verhaftet. Die Hypotheken wurden in Grundsschulden umgewandelt, und für die Schuldner wurde zu gleichem Range eine Eigentümergrundsschuld in Höhe von 20 pCt. der Gläubigergrundsschuld eingetragen. Die Fälligkeit der Frankengrundsschulden wurde zunächst auf Ende 1930 festgelegt. Die Gläubiger der Goldhypotheken sollten aber verpflichtet sein, auf Wunsch des Schuldners die Fälligkeit auf weitere fünf Jahre hinauszuschieben, falls Ende 1930 die Mark in der Schweiz auf 65 Cts. oder darunter stehen sollte. Die Vereinbarungen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz bauten also von vornherein auf der Erwartung auf, daß die Mark, die Ende 1920 in der Schweiz etwa 10 Rappen notierte, im Laufe von 10 Jahren soweit revalorisieren werde, daß etwa der halbe Vorkriegskurs wieder erreicht sein werde. An die Möglichkeit, daß in den nächsten 10 Jahren nach Abschluß des Staatsvertrages die deutsche Mark ein anderes Schicksal haben könnte, dachten damals die Vertragskontrahenten nicht. Es kann nicht wundernehmen, daß diese Grundlage des Abkommens in der Folgezeit zu einer Quelle von Schwierigkeiten in der Durchführung der Vereinbarungen werden mußte. Eine weitere Schwäche der Staatsverträge und der daraufhin ergangenen deutschen Gesetze liegt darin, daß weder das Reich noch die Schweiz damals die Möglichkeit in Erwägung gezogen haben, daß die Grundstückspreise in Deutschland ihre schwache Tendenz nachhaltig beibehalten würden. Wenn man den Goldhypotheken, die normalerweise mit 65 bis 75 pCt. des Vorkriegswertes begeben worden waren, eine 100prozentige Aufwertung zusprach, so schloß das die Ueberlegung in sich, daß die belasteten Objekte bis zum Rückzahlungstermin zum mindesten 65—75 pCt. ihres Vorkriegswertes wieder erreicht haben würden; andernfalls wäre es sinnlos gewesen, die Goldhypotheken nach Umwandlung in Frankengrundsschulden in voller Höhe ihres Nennbetrages wieder einzutragen. Die Grundstückspreis-Ideen, auf denen die Vertragspartner fußten, sind in der Folgezeit durch die Marktentwicklung nicht bestätigt worden. Und so stößt die Abwicklung der Verträge auch auf aus dieser Fehlerquelle resultierende Schwierigkeiten, die um so schärfer in die Erscheinung treten, je näher der Zeitpunkt der Fälligkeit heranrückt.

Bei den Abmachungen über die Verzinsung der Gläubiger-Grundsschulden sind die Auswirkungen falscher Vertragsvoraussetzungen dadurch ausgeschaltet worden, daß man darauf verzichtet hat, einen bestimmten Zinssatz festzusetzen. Es sollen vielmehr normalerweise 80 vom 100 des Reinertrages des Grundstücks entrichtet werden. Freilich dachte man seinerzeit nicht daran, daß durch eine künftige Steuergesetzgebung ein wesentlicher Teil des Reinertrages fortgesteuert werden könne. Aber man hat, als das Grundvermögensteuergesetz und die Hauszinssteuerverordnung in Kraft traten, wenigstens von den Lasten der Hauszinssteuer die Frankengrundstücke befreit.

Die im § 4 Abs. 2 der Hauszinssteuerverordnung niedergelegte Befreiungsvorschrift läßt erkennen, daß der deutsche Gesetzgeber der Auffassung ist, daß die den Schuldner verbleibenden 20 vom 100 des Reinertrages den Schuldner die Möglichkeit gewähren, Rücklagen zur Abtragung der Frankengrundsschuld anzusammeln. Zum mindesten also hat seit Erlaß der 3. Steuernotverordnung, die im Artikel 28 die Vorgängerin der Befreiungsvorschrift enthält, der Gesetzgeber praktisch die Erwartung bestätigt, daß aus den Erträgen der mit Goldhypotheken belasteten Objekte außer den Vertragszinsen auch Tilgungsreserven herausgewirtschaftet werden können. Auch

dieser Erwartung aber hat die spätere Entwicklung Unrecht gegeben.

Diese Schwächen des Abkommens haben nun zwar den Schuldner schweizerischer Goldhypothenken von Anfang an schwere Sorgen bereitet, aber erst jetzt, wo die Frage einer nahen Fälligkeit der Grundschulden die Schwierigkeiten in ihrer ganzen Schärfe hervortreten läßt, nehmen die betroffenen Schuldnerkreise das Interesse der Öffentlichkeit in Anspruch. Ins Rollen gekommen ist die Fälligkeitsfrage dadurch, daß seit etwa einem Jahr die Grundschuldgläubiger in wachsender Zahl den Schuldnern brieflich mitteilen, daß sie in eine Verlängerung der Hypothenken über Ende 1930 hinaus nicht einwilligen würden, und daß sie ihre rechtliche Verpflichtung zur Prolongation entschieden bestreiten. Wenn auch, worauf noch einzugehen sein wird, die Schuldner mit guten Gründen darauf bestehen, daß die Grundschulden bis Ende 1935 verlängert werden, so kommt man doch nicht länger daran vorbei, zu untersuchen, ob und unter welchen Voraussetzungen für die Schuldner überhaupt die Möglichkeit gegeben ist, die Grundschulden, sei es zu Ende 1930, sei es 1935, abzulösen. Tatsächlich haben bis heute die Eigentümer der belasteten Objekte einen Tilgungsfonds bis auf wenige Ausnahmen nicht ansammeln können. Die große Menge der Kleinschuldner, insbesondere alle Eigentümer von Wohngrundstücken, wurden durch die Wohnungszwangsgesetzgebung daran gehindert, eine Verzinsung aus ihrem Objekt herauszuholen, die ihnen nach Befriedigung der schweizerischen Zinsansprüche und der Reparaturen- und Verwaltungskosten noch einen Rest belassen hätte. Will man es vermeiden, daß bei Fälligkeit der Hypothenken die Objekte in größerer Zahl zur Zwangsversteigerung kommen, so muß jetzt ernsthaft die Frage erwogen werden, ob man nicht den Frankenobjekten eine erhöhte Verzinsung dadurch verschafft, daß man sie von der Zwangswirtschaft freistellt. Ernsten Bedenken kann eine solche Freistellung kaum unterliegen; handelt es sich doch nur um etwa 600—700 Wohngebäude, die aus der Zwangswirtschaft herausgenommen werden müßten. Es ist auch nicht unbillig, wenn der geringen Zahl der Mieter, die davon betroffen würden, ein Mittragen der Opfer zugemutet wird, die der Gesetzgeber den Schuldnern auferlegt hat. Selbst wenn man in der Freistellung eine Enteignung der betroffenen Mieter erblicken wollte, so ist darauf zu verweisen, daß dem Schuldner eine viel schärfere Enteignung durch die Staatsverträge zugestossen ist, und daß beispielsweise auch die Nachhypothekare der ehemaligen Goldhypothek von 1923, die auf Grund der §§ 52 ff. des Zusatzabkommens den inzwischen erlangten Vorrang wieder aufgeben mußten, enteignet worden sind. Ob und inwieweit eine Entschädigung der von der Freistellung betroffenen Mieter durch das Reich eintreten kann, das zu prüfen wäre Aufgabe der gesetzgebenden Körperschaften.

Es ist niemals bestritten worden, daß die gesetzgeberische Behandlung der Goldhypothekenschuldner eine Ausnahmebehandlung darstellt. Erkennt man das an, dann wird man auch den Gedanken nicht als unerträglich von sich weisen, daß durch die Befreiung der Frankenobjekte von der Grundvermögenssteuer auf billige Weise den Schuldnern zur Bildung einer gewissen Tilgungsreserve mitgeholfen werden kann. Den Ländern und Gemeinden würde dadurch ein nennenswerter Steuerausfall nicht entstehen. Es soll nicht einmal für immer die Grundvermögenssteuerfreiheit in Vorschlag gebracht werden; besteht diese Steuer nach der Fälligkeit der Grundschulden fort, so mag sie auch von den bis dahin freigestellten Grundstücken wieder erhoben werden. Auch der Reichssteuergeber hat die Möglichkeit, den Schuldnern die Reservebildung zu erleichtern, wenn er zu ihren Gunsten die den Schuldnern erlassenen Hauszinssteuerbeträge und die augenblicklich zur Tilgung anzusammelnden Beträge von der Einkommen- und Körperschaftssteuer freiläßt. Wenn auch nach den jetzigen Steuergesetzen die Zulassung von steuerfreien Rücklagen zwecks Tilgung von Schulden nicht vorgesehen ist, so müßte doch bei den Frankengrundschuldnern eine Ausnahme von diesem Grundsatz ein-

treten. Darüber hinaus darf man unterstellen, daß bei den Schuldnern die im § 56 des Einkommensteuergesetzes erwähnten besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, grundsätzlich gegeben sind. Auch die so eintretenden Steuerersparnisse würden dem Tilgungskapital zugute kommen.

Die Befreiung von den Zwangsmietbestimmungen würden neben der Tilgungserleichterung eine Werterhöhung der Wertobjekte bewirken, die die Gefahr einer etwaigen Zwangsversteigerung bei Fälligkeit wesentlich verkleinert. Wenn zur Zeit noch die Objekte einen Preis von 40—60 pCt., in günstigeren Fällen von 60—65 pCt. des Vorkriegswertes erzielen, so hat das, soweit Wohngrundstücke in Frage kommen, seinen erheblichen Grund eben in der Zwangswirtschaft. Eine Wertsteigerung ist aber bei den Goldhypothekenhäusern deshalb unumgänglich notwendig, weil bei der derzeitigen Preislage die mit durchschnittlich 65—80 pCt. des Vorkriegswertes gegebenen Goldhypothenken in der Versteigerung nicht einmal ausgeben werden würden.

Die erörterten Maßnahmen würden freilich zu spät kommen, wenn tatsächlich die Fälligkeit bereits zu Ende 1930 eintreten sollte. Ist aber die Rückforderung erst 5 Jahre später gestattet, so ist ein genügender Zeitraum vorhanden, in dem sich diese Maßnahmen auswirken können. Und in der Tat ergibt eine rechtliche Prüfung der Fälligkeitsfrage, daß die fünfjährige Frist jedenfalls beansprucht werden kann.

Daß überhaupt die Fälligkeitsfrage zu einem Streitpunkt zwischen Gläubiger und Schuldner werden konnte, liegt an der schon erwähnten Formulierung der Fälligkeitsklausel des Artikels 2 des Hauptabkommens. Die Schweiz sieht diese Klausel deshalb als überholt an, weil die Mark, von der in der Klausel die Rede ist, völlig untergegangen sei. Die Parteien könnten aber nicht die Absicht gehabt haben, den Kurs einer untergegangenen Währung als Merkmal für die Fälligkeit der Frankengrundschulden anzusetzen. Nun wird zwar die alte Mark in der Schweiz nicht mehr notiert; dennoch hat sie durch die bei der Währungsänderung erlassenen Anschlußbestimmungen eine Bewertung erhalten, die sich in der Relation des Münzgesetzes vom 30. 8. 1924 durch 1 zu 1 Billion ausdrückt. Man hat also daran festzuhalten, daß die alte Mark auf 1 Billionstel der neuen Reichsmark stabilisiert und mit dieser Maßgabe noch heute existent ist, so daß der Grenzstand von 65 Cts. weit unterschritten und bis Ende 1930 unmöglich wieder erreichbar ist. Aber der Anspruch auf Stundungsverlängerung rechtfertigt sich auch aus einem anderen Gesichtspunkt. Für die Frage nämlich, welchen Wert die deutsche Mark im Verhältnis zwischen dem Frankengrundschuldner und dem Gläubiger heute besitzt, ist von entscheidender Bedeutung die anerkannte Lehre, die die Aufwertung grundsätzlich als Bestandteil des Währungsrechts ansieht. Nur unter Berücksichtigung der Aufwertung läßt sich sagen, welchen Reichsmarkbetrag der Markschuldner zu erbringen hat, um sich von seiner Schuld zu befreien. Da aber in Deutschland für hypothekarische Vermögensanlagen, um die es sich ja auch bei dem Abkommen von 1920 handelt, eine Aufwertung von 25 pCt. verordnet ist, so kann die alte Mark auch nur auf 25 pCt. der Reichsmark bemessen werden. Auch der Schweizer Gläubiger muß die Bestimmung des Wertes der alten Mark durch die deutsche Gesetzgebung gegen sich gelten lassen. Hat doch mit der berühmten Entscheidung Hinrichsen gegen Braun das schweizerische Bundesgericht die von da ab ständig vertretene Auffassung in die schweizerische Rechtsprechung hineingetragen, daß das deutsche Auswertungsrecht für die Markinteressenten auch in der Schweiz maßgeblich ist.

Demnach ist unbestreitbar, daß der innere Wert der alten Mark, an dem Wert der Papiermarkanlagen gemessen, weit unter dem Kurse liegt, den die Verlängerungsklausel vorsieht; denn diese Klausel will die Grundschulden um 5 Jahre prolongieren, sofern 1930 der Wert

der Papiermarkanlagen, an deren Stelle sie getreten sind, auf die Hälfte des ursprünglichen Wertes von 123,45 Cts. für je 1 Mark Nennwert, also auf weniger als 65 Cts. gesunken sein sollte. Die Papiermarkanlagen sind aber, nachdem sie 1923 auf nahezu 0 zusammengesunken waren, infolge der deutschen Aufwertungsgesetze auf durchschnittlich etwa 25 pCt. heraufgegangen und bei diesem Werte stehengeblieben. Sie werden auch 1930 bei diesem Werte stehen. Auch darf nicht vergessen werden, daß bei Abschluß des Hauptabkommens von der Erwartung ausgegangen wurde, die Mark werde allmählich revalorisieren und es sei nicht unwahrscheinlich, daß bis Ende 1930 die Mark die Hälfte des Friedenswertes wieder erreicht haben werde. Man hätte jedenfalls 65 Cts. nicht als Grenzzahl angesetzt, hätten sich nicht die Vorstellungen der Parteien über den Kursstand 1930 damals in etwa um diese Stichzahl herum bewegt. Hätten die Dinge nun den gedachten Verlauf genommen, wäre also der Kursstand der Mark seit 1920 durch eine Deflation revalorisiert, so wäre für die Mark ein Kurs von 65 Cts. sicherlich ebensowenig erreicht worden, wie in Frankreich und Italien ein entsprechendes Ergebnis durch die Deflation nicht erreicht wurde. Die Schweiz kann es Deutschland schlechterdings nicht entgegenhalten, daß es, statt den Weg der Deflation zu gehen, die Währung durch Einführung einer anderen Mark umgestaltet hat.

Zuletzt darf eins nicht vergessen werden. Wenn Deutschland den schweizerischen Gläubigern durch das Hauptabkommen und das Zusatzabkommen eine Vorzugsstellung gewährt hat, wie sie solche den Gläubigern aus keinem anderen Lande zugebilligt hat, und wenn das Hauptabkommen die Schweiz vor Verlusten an deutschen Vorkriegsanlagen bewahrt, während Italien und Frankreich ihren Gläubigern in der Schweiz einen Verlust von $\frac{1}{2}$ des Goldkapitals nicht erspart haben, so fragt sich, welche Wünsche denn eigentlich das Reich zu diesem besonderen Entgegenkommen der Schweiz gegenüber bewegen haben. Die Prüfung der Verträge mit der Schweiz beweist, daß die Gegenleistung der Schweizer Gläubiger hauptsächlich in der Gewährung von Fristen bestehen sollte. Das ist zu beachten, wenn die Frage, ob den Schuldner Stundungsverlängerung bis 1930 zusteht, im Sinne und im Geiste der Staatsverträge entschieden werden soll.

Die Prüfung der Rechtslage zeigt, daß die Schuldner eine Entscheidung des Reichsgerichts oder des deutsch-schweizerischen Schiedsgerichts nicht zu fürchten haben, daß vielmehr diese Gerichte zu der Feststellung gelangen müssen, daß die Gläubiger zu der fünfjährigen Verlängerung der Stundungsfrist verpflichtet sind. Es sei daher davor gewarnt, die Nerven zu verlieren und schon jetzt eine freiwillige Zustimmung der Schweizer Gläubiger zu der deutschen Auffassung unter allen Umständen erreichen zu wollen. Die von dem Abkommen betroffenen Grundeigentümer haben allen Anlaß, dem Ausgange einer rechtlichen Austragung der Meinungsverschiedenheit mit Ruhe entgegenzusehen; sie haben aber keinen Anlaß, schon jetzt etwa der Schweiz Zinszugeständnisse oder andere Vorteile anzubieten, damit diese freiwillig die Fälligkeitsfrist hinausschiebt. Vielmehr besteht in den beteiligten Kreisen der Eindruck, daß sich die deutsche oben begründete Auffassung auch bei den Gläubigern allmählich durchringt. Wirtschaftliche Gesichtspunkte müssen diese Entwicklung fördern; denn wollten die Gläubiger die Dinge auf die Spitze treiben, so kann leicht das Interesse der Grundeigentümer an der Erhaltung und Pflege der Hypothekenobjekte angesichts der drohenden Versteigerung nachlassen zum Schaden der Grundschuldgläubiger. Praktisch sind die Gläubiger heute zu etwa 80 pCt. Mit-eigentümer der belasteten Grundstücke und ihr Interesse an der Instandhaltung und an einer etwaigen Wertsteigerung der Pfandobjekte muß naturgemäß größer sein als das der Schuldner, denen in jedem Falle 20 pCt. des Versteigerungserlöses zusteht. Nicht zuletzt diese Klausel läßt die drohende Versteigerung mehr zu einer Sorge für die Gläubiger als für die Schuldner werden. Und auf

diese Klausel darf auch die Hoffnung gestützt werden, daß es letzten Endes auf wirtschaftlichem Boden rechtzeitig zu einer Einigung über die abweichenden rechtlichen Meinungen Deutschlands und der Schweiz kommt. —

Mittelstandskredite.

Nach einer zu Beginn des Jahres 1929 in der Presse erschienenen Verlautbarung des Verbandes deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten hat er unter seinen Anstalten eine Erhebung über die von ihnen gewährten langfristigen Kredite an kleine und mittlere Gewerbetreibende veranstaltet. Nach dieser Statistik sind derartige Kredite in Einzelbeträgen bis zu RM 10 000.— von den in Betracht kommenden Anstalten (Staatsbanken, Landesbanken, Stadtchaften) seit der Währungsstabilisierung bis Ende Oktober 1928 in 20 717 Fällen gewährt. Der Gesamtbetrag dieser Darlehen hat sich auf rund 80 Millionen RM belaufen, während der Gesamtbestand der in die Statistik einbeschlossenen Institute 897 Millionen RM an ländlichen, städtischen und sonstigen Hypotheken ausmacht. Der Durchschnittsbetrag der Mittelstandskredite wird danach auf RM 3633.— berechnet.

Dies vorausgeschickt darf übergegangen werden zu einer kritischen Betrachtung einer in verschiedenen Tageszeitungen, insbesondere auch in Buchwald's Börsen-Berichten vom 1. März 1929, versuchten statistischen Auswertung des Durchschnittsbetrages von Hypothekendarlehen von 19 öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten, getätigt mit dem klaren Ziel, den Nachweis zu führen, daß die privaten Hypothekenbanken aus Gewinnrücksichten vom Kleingeschäft dieser Art und dieses Ausmaßes sich fernhalten. Zu diesem Zweck werden in Buchwald's Börsen-Berichten die Durchschnittszahlen der Beleihungshöhe bei den erwähnten 19 öffentlich-rechtlichen Anstalten ebensolchen Durchschnittsziffern von mehreren willkürlich herausgegriffenen Hypothekenbanken gegenübergestellt. Da die Zahl der insgesamt in Deutschland arbeitenden öffentlich-rechtlichen Anstalten eine weit größere als 19 ist — es handelt sich im ganzen um einige vierzig bis fünfzig Institute —, liegt der Gedanke nahe, daß die statistische Erhebung auf eine ausgewählte Reihe von öffentlichen Instituten beschränkt ist. Mit einer solchen Art des Vergleichs, bei der auf der einen Seite die wohl im Klein- und Mittelkredit sich besonders hervortuenden öffentlich-rechtlichen Anstalten einer wiederum willkürlich ausgewählten sehr beschränkten Anzahl von Hypothekenbanken gegenübergestellt werden, kann verständlicherweise kein richtiges Bild von der wirklichen Sachlage gegeben werden. Es soll damit in keiner Weise die Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Realkreditinstitute für das mittelständische Kreditgeschäft herabgesetzt werden. Nur muß gegen eine Verwertung derartiger ungleichmäßiger Zahlen zum Nachweis einer mangelnden Betätigung der privaten Kreditwirtschaft für den Mittelstand Einspruch erhoben werden. Es verdient deshalb zur richtigen Ergänzung der oben wiedergegebenen Verbandsstatistik über die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten das Resultat einer vor kurzem ebenfalls in der Tagespresse veröffentlichten Erhebung des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes über die Versorgung des Mittelstandes mit langfristigem Kredit seitens der Hypothekenbanken festgehalten zu werden. Die privaten Hypothekenbanken haben seit dem Wiederaufbau unserer Wirtschaft nach dem Zusammenbruch der Inflation einen Betrag von rund 260 Millionen Mark in langfristigen Darlehnsbeträgen — bis zu RM 10 000.— im Einzelfalle — dem Mittelstande zugeführt. Dieser Gesamtbetrag verteilt sich auf rund 55 000 Darlehnsnehmer. Der Darlehnsdurchschnitt beträgt mithin RM 4727.—. Es ergibt sich aus den Zahlen, daß die Versorgung des Mittelstandes von seiten der Privatwirtschaft in wohl nicht geringerem Maße erfolgt ist, als es seitens der entsprechenden öffentlich-rechtlichen Emissions-

institute geschehen ist. Auch die privaten Hypothekenbanken haben nicht Mühe und Arbeit gescheut, die mit solchen kleinen Darlehen in hohem Maße verbunden sind, wenn sie dadurch den von ihnen anerkannten Bedürfnissen der mittelständischen Wirtschaft Rechnung tragen konnten. Sie haben damit sogleich den Beweis erbracht, daß eine in richtigem Sinne verstandene gemeinnützige Kreditpolitik in gleicher Weise von den privaten wie von den öffentlich-rechtlichen Instituten betrieben wird.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 1811 BGB.

Die Anlegung von Mündelgeld in nicht mündelsicherer Weise ist erst dann zu genehmigen, wenn diese Anlegung besondere wirtschaftliche Vorteile gegenüber der mündelsicheren Anlegung bietet.

Beschluß des Kammergerichts vom 23. November 1928 — 1a X. 668. 28 —; abgedr. Pr. JustMBL. 1929, S. 71.

Die Ausführung des Landgerichts, daß die gewählte Anlage bei der Spar- und Darlehnskasse in W. keine erkennbaren Vorzüge vor der mündelsicheren biete, und deshalb den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung im Sinne von § 1811 BGB. zuwiderlaufe, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Allerdings hat das Kammergericht bisher im Anschluß an den Wortlaut des § 1811 BGB. in der Fassung des Gesetzes vom 23. 6. 1923 — RGBl. I S. 411 — die Ansicht vertreten, daß die vormundschaftliche Erlaubnis zur Anlage von Mündelgeldern bei genossenschaftlichen Spar- und Darlehnskassen nur dann verweigert werden könne, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufe, und daß es daher auf eine Prüfung der Wirtschaftslage der in Aussicht genommenen Anlegungsstelle ankomme (JFG. 4 S. 60, 1a X 218/26, 1a X 546/27, 1a X 793/27, 1a X 98/28). Diese Auffassung bedarf jedoch nach nochmaliger Prüfung einer nicht unwesentlichen Einschränkung. Müßte nämlich das Vormundschaftsgericht jede den allgemeinen Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung entsprechende Anlegung von Mündelgeldern genehmigen, so würde das im praktischen Ergebnis auf eine Beseitigung der in den §§ 1807, 1808 BGB. geregelten Verpflichtung zur mündelsicheren Anlage hinauslaufen. Dieser Erfolg würde aber, wie die Vorgeschichte zu der Neufassung des § 1811 BGB. ergibt, den Absichten des Gesetzgebers nicht entsprechen. Nach § 1811 BGB. alter Fassung konnte das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen dem Vormund eine andere Anlegung als die in den §§ 1807, 1808 BGB. vorgeschriebene gestatten. Diese Bestimmung führte bei dem fortschreitenden Verfall der deutschen Währung insofern zu Schwierigkeiten, als die Rechtsprechung unter „besonderen Gründen“ nur die besonderen Verhältnisse der einzelnen Vormundschaft, nicht aber Umstände begriff, die, wie die Folgen des Währungsverfalles, bei allen Vormundschaften einer gewissen Zeitperiode gleichmäßig vorlagen. Um die sich aus dieser Rechtsprechung ergebenden Mißstände zu beseitigen, erhielt der § 1811 durch das Gesetz über die Anlegung von Mündelgeld vom 23. 6. 1923 (RGBl. I S. 411) die jetzt geltende Fassung, wonach das Vormundschaftsgericht dem Vormund eine andere Anlegung als die in den §§ 1807, 1808 vorgeschriebene gestatten und die Erlaubnis nur verweigern kann, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderläuft. In der Begründung zu dem Gesetz (RT. 1920/23 Nr. 5944) wurde u. a. folgendes ausgeführt: „Dem naheliegenden Vorschlag, die §§ 1807, 1808 schlechthin zu beseitigen und die Anlegung ausschließlich dem Ermessen der Vormünder zu überlassen, stehe das Bedenken entgegen, daß hierdurch die Vormünder mit schwerer Verantwortung belastet und erhebliche Gefahren für den Bestand der Mündelvermögen herbeigeführt würden Daher könne nur eine Regelung für zweckmäßig erachtet werden, bei der unter Aufrechterhaltung der bisherigen Grundsätze Abweichungen zugelassen würden, die im Interesse der Sicherung und Erhaltung des Mündelvermögens eine Berücksichtigung nicht nur der besonderen Verhältnisse der einzelnen Vormundschaft, sondern auch der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse ermöglichen. Nach der vorgeschlagenen Aenderung seien Vormund und Vormundschaftsgericht bei einer den Vorschriften der §§ 1807, 1808 entsprechenden Anlegung, falls nicht ausnahmsweise nach den besonderen Umständen des

Falles ihre Verantwortlichkeit begründet sein sollte, vor Haftungsansprüchen gesichert; andererseits solle fortan jede andere Art der Anlegung zulässig sein, die Vormund und Vormundschaftsgericht nach ihrem durch keine gesetzlichen Schranken eingegengten pflichtgemäßen Ermessen für geboten erachteten Von dem Verantwortungsgefühl des Vormundschaftsrichters dürfe erwartet werden, daß unsachgemäßen Vorschlägen des Vormundes nicht entsprochen werde; außerdem seien die strengen Haftungsvorschriften des § 1848 BGB. geeignet, zur Vorsicht zu mahnen Durch die vorgeschlagene Fassung solle dem Vormundschaftsrichter eine Richtlinie für die Handhabung der Gesetzesänderung gegeben und dieser damit eine erleichterte Anwendbarkeit und ein größerer Erfolg gesichert werden.“ Daraus, daß der Gesetzgeber also die bisherigen Grundsätze über die Anlegung von Mündelgeld absichtlich aufrechterhält und für eine Abweichung von diesen Grundsätzen nur Richtlinien gibt, ist zu folgern, daß die mündelsichere Anlage nach wie vor die Regel, die freie Anlegung aber die Ausnahme bilden soll, jedoch mit der Maßgabe, daß dem Vormund und dem Vormundschaftsgericht die Prüfung zur besonderen Pflicht gemacht wird, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme gegeben sind und die Außerachtlassung der Regel gestattet ist (so auch Bayer. OLG. in JFG. Bd. 5 S. 104, 108, Deutsche Richterzeitung 1928, Rechtspr. S. 136 Nr. 246). Aus dieser Vorzugsstellung der mündelsicheren Anlage ergibt sich aber weiter, daß eine abweichende Anlegung den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung im Sinne von § 1811 BGB. n. F. nicht schon dann entspricht, wenn sie mit der allgemeinen sachkundigen Auffassung des Wirtschaftslebens im Einklang steht. Die wirtschaftliche Vermögensverwaltung von Mündelgeldern erfordert vielmehr in erster Linie die Anlage in mündelsicheren Werten. Nur wenn eine andere Anlage wirtschaftlich ratsam erscheint, wenn sie also gegenüber der im Einzelfall in Betracht kommenden mündelsicheren Anlage wirtschaftliche Vorteile bietet, die die Vorzüge einer solchen Anlegung überwiegen, erst dann darf das Vormundschaftsgericht die Erlaubnis zu dieser abweichenden Anlegung nicht verweigern (ebenso OLG. Karlsruhe in JFG. 5 S. 112 — Rechtspr. 1928 S. 11 Nr. 34). Eine andere Auslegung des Gesetzes würde gerade zu dem Ergebnis führen, das der Gesetzgeber nach der Begründung vermeiden wollte. Die Vormünder und Vormundschaftsgerichte würden nämlich alsdann in jedem Einzelfalle im Hinblick auf die Haftung aus §§ 1833, 1848 BGB. prüfen müssen, welche Anlegung wirtschaftlich ist. Um dies unter den gegenwärtigen Verhältnissen beurteilen zu können, würden umfangreiche und schwierige Ermittlungen erforderlich werden und im Falle freier Anlegung unter Umständen sogar weiter eine ständige Kontrolle der wirtschaftlichen Entwicklung der gewählten Anlegungsstelle notwendig sein. Aus diesen Erwägungen, bei denen sich das Kammergericht nunmehr in Übereinstimmung mit dem Obersten Landesgericht in München und dem Oberlandesgericht in Karlsruhe befindet, ist die vorerwähnte, bisher vom Senat vertretene Auffassung dahin einzuschränken, daß im Falle des § 1811 BGB. n. F. in erster Linie zu prüfen ist, ob die beabsichtigte Art der Anlegung gegenüber der im Einzelfalle in Betracht kommenden mündelsicheren Anlage besondere wirtschaftliche Vorteile biete; erst wenn diese Frage zu bejahen ist, bedarf es der Erörterung, ob nach der Wirtschaftslage der betreffenden Anlegungsstelle die Rückgewähr des Geldes unbedingt sichergestellt ist.

II. Aufwertungsrecht.

Zu § 65 AufwGes.

Welche Ansprüche bestehen aus Vorkriegsgeschäften in ausländischen Werten, wenn der Kaufpreis im Mark-Kontokorrent verbucht worden ist?

Urteil des Reichsgerichts vom 9. Januar 1929 — I 290. 28 — T.

Der Kl. stand mit der Bekl., die ein Bankgeschäft betreibt, in Geschäftsverbindung. Am 6. Oktober 1913 kaufte die Bekl. im Auftrage des Kl. an der New Yorker Börse 10 Stück Union-Pacific-Shares zum Kurs von 157 amerikanischen Dollars. Die Stücke verblieben in New York. Der laut Rechnung vom 7. Oktober 1923 dem Kl. belastete Betrag von 6633 M fand Aufnahme in dem ihm übersandten, auf den 31. Dezember 1913 abgeschlossenen Kontoauszug, der mit einem Saldovortrag von 59 762,40 M zugunsten der Bekl. endete. Am 31. Dezember 1922 betrug die Schuld des Kl. laut Kontoauszug 75 613 M. Diesen Betrag ließ der Kl. am 23. Januar 1923 der Bekl. überweisen. Mit der Klage fordert er die Herausgabe der gekauften Stücke, notfalls an Stelle der Herausgabe der Einzelstücke, Verurteilung zur Lieferung aus der Gattung. Hinsichtlich eines zunächst ebenfalls er-

hobenen Anspruchs auf Zahlung der seit 1914 fällig gewordenen Gewinnanteile haben sich die Parteien später geeinigt, daß dieser Anspruch unter Vorbehalt aller Rechte des Kl. vorläufig nicht geltend gemacht werden solle. Die Bekl. hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat behauptet, der Kl. habe bei diesem und bei anderen Abschlüssen nur einen Anspruch auf Gutbringung einer etwa zu seinen Gunsten sich ergebenden Differenz, nicht aber einen Anspruch auf Lieferung erworben. Sie hat ferner geltend gemacht, zur Lieferung der Effekte sei sie notfalls nur Zug um Zug gegen Zahlung des dem Kl. seinerzeit kreditierten Kaufpreises von 1572,50 amerikanischen Dollars nebst Zinsen verpflichtet. Zur Begründung hat sie ausgeführt, sie habe ihrerseits für die Stücke den Kaufpreis in amerikanischer Währung zahlen müssen und könne eine entsprechende Forderung an den Kl. stellen. Sie habe dem Kl. auch mehrfach, ohne Widerspruch zu finden, auseinandergesetzt, er müsse für diejenigen Wertpapiere, für die sie Dollars habe bezahlen müssen, den vollen Gegenwert entrichten. Zum mindesten aber müsse der Kl. die Schuld angemessen aufwerten. Der Kl. hat gegenüber dem Vorbringen der Bekl. den Standpunkt vertreten, die Bekl. habe ihm gegenüber unverändert nur eine Markforderung gehabt, die durch Ausgleich des Kontokorrentsaldo beglichen sei, Aufwertung sei nach § 65 AufwG. ausgeschlossen.

Der Berufung auf diese Bestimmung hat die Bekl. entgegengehalten, seit 1914 habe es sich nicht mehr um eine Beziehung der Parteien aus Kontokorrent oder laufender Rechnung, sondern lediglich noch um eine buchmäßige Fortführung eines gestundeten Schuldsaldos gehandelt, auch komme das angezogene Aufwertungsverbot nicht in Betracht, da die Forderung mit Rücksicht auf ihre Wertbeständigkeit, die durch die erwähnten Abreden erneut bestätigt sei, in die laufende Rechnung überhaupt nicht hineingehöre.

Das LG. hat die Bekl. verurteilt.

Die Revision der Bekl. gegen dieses Urteil ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

Bei dem Kaufvertrag vom 6. Oktober 1913, auf Grund dessen der Kl. Lieferung von 10 Shares begehrt, handelt es sich nach Annahme des angefochtenen Urteils nicht um ein Differenzgeschäft, sondern um einen Auftrag zur tatsächlichen, allerdings zunächst hinausgeschobenen, Lieferung. Vergeblich bekämpft die Revision diese Auffassung. Nach der Schlussnote handelt es sich um ein Kassageschäft. Gewiß kann auch ein solches ein Spiel im Sinn des § 762 BGB. darstellen. Ausreichende Anhaltspunkte sind hierfür jedoch nicht geltend gemacht worden. Die Tatsache, daß zur gleichen Zeit eine Reihe anderer Geschäfte über Shares lediglich in der Absicht des Spiels um die Differenz abgeschlossen sind, gibt insbesondere nicht die Grundlage für einen zwingenden Schluß in dieser Richtung.

Aus einer Bemerkung in den Urteilsgründen ist ersichtlich, daß die Bekl. in der letzten mündlichen Verhandlung dem Lieferungsanspruch nicht mehr die Verteidigung entgegen gesetzt hat, die Leistung aus der von ihr behaupteten beschränkten Gattungsschuld sei infolge Beschlagnahme der Shares in Amerika nicht mehr möglich. Es bedarf danach keiner Erörterung, ob auf Grund der amerikanischen Freigabegesetzgebung völlige oder nur teilweise Freigabe der Shares erfolgt und wie weit danach ein Lieferungsanspruch des Kl. gegeben ist.

Dem Lieferungsanspruch setzt die Bekl. ein Zurückbehaltungsrecht wegen unbefriedigter Forderungen entgegen.

In erster Linie nimmt die Bekl. aus dem Geschäft selbst, auf welches sich der Klagsanspruch gründet, eine sie zur Zurückbehaltung berechtigende Gegenforderung in Anspruch. Sie vertritt den Standpunkt, sie habe aus der mittels Selbsteintritts und Deckungsgeschäfts an der Börse von New York erfolgten Ausführung des Kaufauftrags gegen den Kl. einen Anspruch auf den von ihr aufgewendeten Dollarbetrag oder dessen Markgegenwert, der durch die Abdeckung des klägerischen Schuldsaldos mit entwerteter Mark im Jahre 1923 nicht abgefolten sei. Den Gegenwert des von ihr aufgewendeten Betrages könne sie auch deshalb fordern, weil der Kl. sich in den Jahren 1916, 1919 und 1920 mit der im Briefwechsel und in mündlichen Besprechungen erhobenen Forderung einverstanden erklärt habe, die Forderung der Bekl. sei im Abrechnungsverhältnis der Parteien mit diesem Wert einzusetzen. In den dem Kl. unter Rechnungsabschluß periodisch übersandten Kontoauszügen sei allerdings die Forderung nur mit ihrem ursprünglichen Markwert zum Ausdruck gelangt. Soweit insoweit durch Schuldanerkenntnis eine vertragliche Bindung der Bekl. eingetreten sei, sei sie berechtigt, das von ihr abgegebene Anerkenntnis als ungerechtfertigte Bereiche-

rung der Gegenseite zurückzufordern. Das Aufwertungsverbot des § 65 AufwG. entfalle, weil die Parteien seit 1914 nicht mehr in einem Kontokorrent- oder dem gleichzustellenden Rechnungsverhältnis gestanden hätten, vielmehr lediglich eine fortgesetzte Stundung der Schuld des Kl. stattgefunden habe, weil ferner die Forderung der Bekl. von vornherein oder doch zum mindesten seit der erwähnten Einigung der Parteien, die gleichzeitige eine „anderweitige Vereinbarung“ im Sinn des § 65 AufwG. darstelle, als wertbeständig und daher überhaupt nicht in eine laufende Papiermarkrechnung gehörig zu betrachten sei.

Das BerGericht hat das Bestehen der behaupteten Gegenforderung verneint. Der Gedankengang seiner Erwägungen ist folgender: Daraus, daß der Dollarbetrag des Anschaffungsgeschäfts in der dem Kl. übersandten Rechnung in Mark umgerechnet und die Forderung lediglich in dieser Gestalt in das zwischen den Parteien geführte Kontokorrent eingestellt, der auf den 31. Dezember 1913 unter Berücksichtigung dieser Forderung berechnete Saldo anerkannt und auf neue Rechnung vorgetragen worden sei, ergebe sich der Wille der Parteien, der Kl. solle für das Geschäft lediglich den berechneten Markbetrag schulden und die Forderung der Bekl. in dieser Gestalt im Kontokorrentverkehr der Parteien Verrechnung finden. Eine Einigung über eine Aenderung dieses Zustandes in der Richtung, daß der jeweilige Dollargegenwert dem Kl. zu belasten sei, ließen die von der Bekl. herangezogenen Briefe der Parteien nicht ersehen. Es fehle auch an schlüssigen Behauptungen der Bekl. über eine mündliche Einigung. Das Ansinnen der Bekl., der Kl. müsse ihr den vollen Gegenwert der von ihr bezahlten Dollars ersetzen, könne nur eine Ankündigung der in Aussicht genommenen künftigen Behandlung bei endgültiger Abrechnung gewesen sein, ohne daß damit sie selbst oder die Gegenseite habe endgültig festgelegt werden sollen. Anderenfalls wäre eine schriftliche Bestätigung erfolgt. Die Bekl. behaupte auch nur, die Gegenseite habe ihrem Vorschlag nicht widersprochen, nicht aber, daß sie sich mit ihm einverstanden erklärt habe. Gegen eine Einigung dieses Inhalts spreche ferner, daß in den weiterhin erteilten Kontoauszügen auf sie nicht Rücksicht genommen sei. Bei Zugrundelegung dieses Sachverhalts komme eine Kondiktion des in der Markberechnung liegenden Anerkenntnisses deshalb nicht in Frage, weil eben diese Verrechnung nicht ohne rechtlichen Grund erfolgt sei. Nach der Art des Geschäftsverkehrs der Parteien (regelmäßige Abschlüsse unter Verrechnung von Leistung und Gegenleistung, Uebersendung des Saldo zum Anerkenntnis, Verzinsung des Saldo) habe zwischen den Parteien mindestens bis zum Beginn des Krieges ein eigentliches Kontokorrentverhältnis und weiterhin bis zum Schluß der Geschäftsverbindung mindestens eine laufende Rechnung bestanden. Eine Aufwertung des Saldos sei daher nach § 65 AufwG. unzulässig. Die dort vorgesehenen Ausnahmen kämen nach dem festgestellten Sachverhalt nicht in Betracht. Auch ein Abschluß des Kontokorrents vor dem Kriege stehe der Anwendung des Aufwertungsverbots nicht entgegen.

Ist mit dem BerGericht davon auszugehen, daß es dem Willen der Parteien entsprach, der Kl. solle für die Shares nur den in die Abrechnung eingestellten Markbetrag schulden, es sei hierin auch durch nachfolgende Einigung der Parteien eine Aenderung in dem von der Bekl. behaupteten Sinn nicht eingetreten, so ist das von ihm gefundene Ergebnis nicht zu beanstanden. Der Einstellung der Forderung der Bekl. in das Markkontokorrent standen dann irgendwelche Bedenken nicht entgegen. Eine Kondiktion des Anerkenntnisses kommt dann ebenfalls nicht in Frage, weil es nicht ohne rechtlichen Grund erfolgt ist. Daß ein Kontokorrentverhältnis bis zum Ende des Jahres 1913 bestanden hat, in welchem Zeitpunkt nach Feststellung des BerGerichts noch eine Saldoanerkennung stattgefunden hat, ist von der Bekl. selbst nicht in Abrede genommen worden. Selbst wenn die Rechtsbeziehungen der Parteien weiterhin den Charakter des Kontokorrentverhältnisses oder der laufenden Rechnung verloren haben sollten, würde das Aufwertungsverbot des § 65 AufwG. eine Aufwertung der Forderung der Bekl., die bereits vorher in das Kontokorrent eingestellt war, entgegenstehen (RGZ. 121, 207), vorausgesetzt selbstverständlich, daß nicht nach Beendigung des Kontokorrents eine abweichende Vereinbarung der Parteien getroffen worden ist. Daß aber auch weiterhin zwischen den Parteien zum mindesten eine laufende Rechnung vorgelegen habe, ist vom BerGericht im Einklang mit den in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung in dieser Beziehung entwickelten Grundsätzen rechtsirrtumsfrei angenommen worden. Daß Jahre hindurch Kapitalbewegungen auf dem Konto nicht stattgefunden haben (im Jahre 1921 findet sich übrigens noch eine Gutschrift für den Kl.), nahm dem Ab-

rechnungsverhältnis nicht ohne weiteres diesen Charakter (vgl. JW. 1927 S. 2111 Nr. 11), es sei denn der Wille der Parteien ersichtlich, ihre Rechtsbeziehungen auf eine andere Grundlage zu stellen. Dafür sind Anhaltspunkte nicht gegeben. Es sind vielmehr die periodischen Abschlüsse regelmäßig übersandt und angenommen worden. Daß anscheinend seit Ende 1913 die Salden vom Kl. nicht mehr anerkannt sind, mag auf Unstimmigkeiten über irgendwelche Rechnungsstellen beruhen, berechtigt aber jedenfalls nicht zu einem zwingenden Schluß, daß die Parteien ihre Abrechnung nicht mehr im Wege der laufenden Rechnung hätten regeln wollen. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 65 AufwG. müssen daher in dem angenommenen Fall als erfüllt gelten. Eine Aufwertung der von der Bekl. geltend gemachten Forderung kommt dann nicht in Frage. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts steht solchenfalls der Bekl. nicht zu Gebote.

Entgegenzutreten ist auch nicht der Auffassung des angefochtenen Urteils, die Abrechnung des Rechnungsverhältnisses der Parteien in Mark habe zunächst jedenfalls ihrem übereinstimmenden Willen entsprochen, eine vertragliche Aenderung dieser Bindung sei ebenfalls nicht anzunehmen.

Was die Einigung über die Abrechnungsart angeht, so ist das BerGericht zu seiner Auffassung unter Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände gelangt und hat damit dem in der Entscheidung RGZ. 112, 31 aufgestellten Grundsatzes genügt. Im vorliegenden Fall sind nicht nur einzelne, sondern zahlreiche im Ausland ausgeführte Geschäfte ausnahmslos in dem zwischen den Parteien bestehenden Markkontokorrent zur Abrechnung gelangt. Der Annahme, daß die aus diesen Geschäften sich ergebenden Verbindlichkeiten lediglich mit dem eingesetzten Markwert geschuldet sein sollten, stehen unter diesen Umständen Bedenken nicht entgegen. Die Zweifel, die bei der vereinzelt Abrechnung eines solchen Geschäftes in Mark in dieser Hinsicht obwalten könnten, kommen im vorliegenden Fall nicht in Betracht.

Der Annahme des BerGerichts, daß an diesem Rechtszustand durch mündliche oder schriftliche Einigung nichts geändert worden sei, ist ebenfalls beizutreten. Der Würdigung des Briefwechsels ist nichts hinzuzufügen. Eine schlüssige Behauptung auch nur stillschweigender mündlicher Einigung ist dem Vorbringen der Bekl. nicht zu entnehmen. Nach ihren Behauptungen (Schriftsatz vom 7. März 1927 S. 9) hat der Kl. auf die Forderung der Bekl., der Kl. müsse den Dollargegenwert bezahlen, nur mit Gegenvorschlägen, wie er seine Schuld abdecken wolle, also mit Vergleichsvorschlägen geantwortet. Daraus kann sein Einverständnis mit der geforderten Abrechnung nicht gefolgert werden. Hinsichtlich der Verhandlungen in den Jahren 1919 und 1920 hat die Bekl. weitergehende Behauptungen ebenfalls nicht aufgestellt. (Schriftsatz vom 22. September 1927 S. 10/11, 15/16, vom 19. März 1928 S. 7). Das Ergebnis des BerGerichts ist danach nicht zu beanstanden. Eines Eingehens darauf, ob das BerGericht in seinen Ausführungen die Möglichkeit stillschweigender Einigung ausreichend in den Kreis seiner Erwägungen gezogen hat, bedarf es danach nicht. Beizutreten ist ihm darin, daß das Verhalten der Bekl. im Briefwechsel und in der Art der Abrechnung, wie es in der Zeit nach der behaupteten Einigung zu Tage tritt, erheblich gegen solche spricht.

Die Forderung der Bekl. ist danach zu Recht in das Kontokorrent aufgenommen und als getilgt anzusehen. Zur Grundlage eines Zurückbehaltungsrechts kann sie nicht dienen.

Aus diesen Gründen war die Revision unter Anwendung von § 97 ZPO. zurückzuweisen.

Bücherbesprechungen.

Zeitgemäße Bankrechtsfragen. Festgabe der Rechtsabteilung der Disconto-Gesellschaft zum 70. Geburtstag des Herrn Dr. jur. Arthur Salomonsohn. Berlin und Leipzig, Walter de Gruyter & Co., 1929.

Getreu dem schönen deutschen Brauch, Männer der Arbeit durch Arbeit in ihrem Namen zu ehren, haben die Juristen der Disconto-Gesellschaft das hier angezeigte Buch auf Arthur Salomonsohns Geburtstagstisch gelegt, eine Sammlung gediegener Abhandlungen, angeregt durch Erfahrungen und Bedürfnisse der lebendigen Praxis des Bankrechts, aber andererseits auch wissenschaftlich so wohlbegründet, daß keine unter ihnen ist, die nicht auch die Theorie des Bankrechts in wesentlichen Punkten berichtigte oder ergänzte.

Die Reihe eröffnet Walter Hartmann, bis zum Jahre 1928 Syndikus der Disconto-Gesellschaft, mit einer Untersuchung über „Zwingende Vorschriften im Aktienrecht“. An der Hand verschiedener Beispiele — Umwandlung von Vorzugsaktien in Stammaktien, Ausschließung des Bezugsrechts von Vorzugsaktien, Auferlegung von Nebenleistungen, Kapitalerhöhungen „auf Vorrat“ — weist der Verfasser die juristische Unhaltbarkeit und rechtspolitische Gefährlichkeit der Versuche nach, zwingende Normen des Aktienrechts durch anticipierende Rahmenvorschriften der Satzung zu umgehen. Die Folge solcher Versuche sei eine allgemeine Unsicherheit der Rechtsprechung und eine weitgehende Unvoraussehbarkeit der richterlichen Entscheidungen „auf dem durch überspitzte Logik unterhöhlten Gebiete“. Der Ruf nach Reform des Aktienrechts wäre nach Ansicht des Verfassers nie so dringlich geworden, wenn nicht die Auslegung und Anwendung im letzten Jahrzehnt falsche Wege gegangen wäre, indem sie es einerseits nicht verstanden habe, die Begriffe der guten Sitten und von Treu und Glauben im Wirtschaftsverkehr (§§ 138, 242, 826 BGB.) für das Aktienrecht zu vertiefen und fruchtbar zu machen, und es andererseits in übergroßer Konstruktionsfreudigkeit fertiggemacht habe, zwingende Gesetzesvorschriften im Wege der Auslegung gänzlich aus der Welt zu schaffen.

„Londoner Vorkriegsdepots“ ist der Beitrag von Hans Alfons Simon überschrieben; er betrifft also einen den Lesern des Bank-Archivs seit nunmehr fast fünfzehn Jahren nur allzu vertrauten Gegenstand, der beinahe ein selbständiger Zweig der Bankwissenschaft geworden ist. Mit geradezu liebevoller Sorgfalt hat der Verfasser auf Grund lückenloser Beherrschung der Rechtstatsachen und der auf sie anzuwendenden Grundsätze des inländischen und ausländischen Rechts die Wirkungen der Liquidation und Exekution von für deutsche Rechnung in London lagernden Wertpapiere insbesondere auf die Rechtsbeziehungen zwischen deutschen Beteiligten behandelt; bis zur Grenze des Möglichen hat er es verstanden, eine Art System in das Chaos dieser Rechtsverhältnisse zu bringen. Diese Arbeit wird rechtsgeschichtliche Bedeutung auch für eine Generation behalten, die den Ereignissen, welche sie veranlaßt haben, mit mehr Distanz gegenübersteht, als die heutige; sie wird aber auch eine wichtige Vorarbeit sein für eine noch fehlende Untersuchung über das internationale Privatrecht des Bankdepotvertrags, falls ein und dasselbe Depot durch eine Kette mittelbarer Verwahrer und Hinterleger mit der Rechtsordnung verschiedener Länder in Beziehung gebracht wird. In Bezug auf die Anwendbarkeit des deutschen Bankdepotgesetzes, insbesondere des § 8, auf Rechtsverhältnisse dieser Art, vertritt Simon einen von der herrschenden deutschen Auffassung in beachtlicher Weise abweichenden Standpunkt.

Die Abhandlungen von Wilhelm Schütz „Zweitstellige Pfand- und Sicherungsrechte“ und von Günther Schirdewahn „Kreditsicherung durch Begründung von Miteigentum“ behandeln Bankrechtsfragen, die auf die Bezeichnung „zeitgemäß“ im Sinne des Gesamttitels des Buches besonderen Anspruch haben, denn haltbare Realsicherheiten für Bankkredite sind in einer kritischen Zeit wie der heutigen eine Notwendigkeit, wenn nicht auch der einzige bisher unversehrt gebliebene Grundpfeiler der deutschen Volkswirtschaft, ein in allen Stürmen gefestigt dastehendes Kreditbankwesen, ins Wanken geraten soll. Schütz gibt eine Uebersicht über die mannigfachen Fälle, in denen nicht nur an Grundstücken, sondern auch an beweglichen Sachen bankmäßige Sicherungsrechte gegenüber anderen Rechten im Range vor- oder zurücktreten, er untersucht die verschiedenen Ursachen, aus denen sich, sei es mit, sei es ohne Willen des Berechtigten, erstrangige Sicherungen in zweitrangige verwandeln und umgekehrt und behandelt ferner auch in ihren Grundlinien die Frage der Verwertung der Sicherheiten bei

mehrstelligen Rechten. Mit Recht ist er dabei bemüht, Immobiliarsicherheit und Mobiliarsicherheit bis zu dem Maße unter gemeinsamen Gesichtspunkten zu behandeln, als dies unter einer Rechtsordnung möglich ist, welche die Wesensunterschiede zwischen beiden Arten der Sicherheitsbestellung schärfer betont, als es im Interesse der Klarheit des Rechtssystems und der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung wünschenswert ist. Schirdewahns Arbeit will den Nachweis führen, daß die Sicherheitsübertragung von Bruchteilseigentum vor der Uebertragung zu Alleineigentum manche Vorteile aufweise, die ihre Nachteile mindestens aufwiegen. Er sieht diese Vorteile im wesentlichen darin, daß die Uebertragung von Bruchteilseigentum durch Einräumung von Mitbesitz nicht den gleichen formalrechtlichen Schwierigkeiten unterliege, wie die Uebertragung von Alleineigentum durch Besitzkonstitut (§ 868 BGB.), daß der gute Glaube des auf dem Wege der Mitbesitzeinräumung Mit-eigentümer gewordenen Sicherungsgläubigers bei Erwerb vom Nichtberechtigten geschützt sei und daß aus diesem Grunde auch die Schwierigkeiten entfallen, die sich bei der heute üblichen Form der Sicherheitsübereignung ergeben, wenn Sachen, die im Eigentum Dritter stehen, in die Sicherungsübereignung eines Warenlagers oder einer sonstigen Sachgesamtheit einbezogen sind; endlich sei im Falle der nur anteiligen Eigentumsübertragung zu Sicherungszwecken der Einwand des sittenwidrigen Knebelungsvertrags weniger zu fürchten, als im Falle der Sicherungsübertragung von Alleineigentum. Es muß abgewartet werden, wie sich Schrifttum und Rechtsprechung zu den sehr eingehend und sorgfältig begründeten Ergebnissen dieser Untersuchung stellen; falls dieselben Billigung finden, wird man dem Gedanken ihrer Ueberführung in die Praxis näher treten können.

Unter der Ueberschrift „Dotations-Konten“ untersucht Erich Kraetke eine wichtige Sonderfrage des Anleiherchts: die Rechtslage derjenigen Konten, die von dem Anleihschuldner bei der Zahlstelle durch Anschaffung der jeweils fälligen Einlösungsbeträge für die Kupons und die gelosten oder gekündigten Stücke vor Fälligkeit eingerichtet werden. Der Verfasser gesteht mangels einer abweichenden Bestimmung in den Anleihebedingungen den Anleihegläubigern keinen selbständigen Zahlungsanspruch gegen die Zahlstelle zu; verfügungsberechtigt über das Dotationskonto bleibt lediglich der Anleihschuldner. Das Guthaben des Anleihschuldners gegen die Zahlstelle auf dem Dotationskonto unterliegt der Pfändung von Seiten der Gläubiger des Anleihschuldners, es sei denn, daß ausnahmsweise nach den Anleihebedingungen ein Vertrag zugunsten Dritter oder ein Treuhandverhältnis anzunehmen ist oder daß Anleihschuldner ein ausländischer Staat ist, der sich nicht freiwillig der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen hat. Einen Anspruch des Anleihschuldners gegen die Zahlstelle auf Aufwertung in Papiermark begründeter Dotationskonten lehnt der Verfasser mit zutreffender Begründung gemäß §§ 65, 66 AufwG., § 242 BGB. ab, unter Hinweis auf die im wesentlichen übereinstimmende Rechtsprechung deutsch-ausländischer gemischter Schiedsgerichtshöfe.

Curt Paechter vertritt in seinem Beitrag „Das Avis als Verpflichtungsgrund“ entgegen einer in einem Gutachten der Industrie- und Handelskammer zu Frankfurt a. Main vom 7. April 1925 ausgesprochenen abweichenden Ansicht den Satz, daß das Avis als solches ohne Hinzutreten besonderer Umstände für sich allein als Mitteilung rein tatsächlichen Inhalts keine verpflichtende Kraft hat und keinerlei Verbindlichkeit begründet. Die juristische Begründung des Verfassers ist in keinem Punkte zu beanstanden, es gibt indessen zu denken, daß, wie der Verfasser selbst feststellt, nicht mit juristischen Bedenken belastete Bankiers fast allgemein die Auffassung vertreten, daß das Avis bindende Kraft hat und die absendende Bank zur Zahlung verpflichtet. Dieser Widerspruch der Auffassungen enthält m. E. die Mahnung, in den Avisformularen klar zum Ausdruck zu bringen, ob

eine unverbindliche Anzeige oder ein verpflichtendes Zahlungsverprechen gewollt ist. Darüber hinaus ergibt sich die Frage, ob nicht de lege ferenda ein Rechtssatz angemessen wäre, wonach im Verkehr unter Kaufleuten eine unrichtige Mitteilung tatsächlicher Art in Ermangelung eines gegenteiligen Vorbehalts zum Ersatz des Vertrauensinteresses verpflichtet, sofern verkehrsbüchlicherweise auf Grund derartiger Mitteilungen und im Vertrauen auf ihre Richtigkeit geschäftliche Dispositionen getroffen zu werden pflegen.

Ueber „Wirtschaftliche Bedeutung und steuerliche Auswirkung des Steuermildergesetzes bei Betriebszusammenschlüssen“ gibt die Arbeit von Hans Paschke wertvolle Aufschlüsse. Mit überzeugender Begründung tritt der Verfasser dafür ein, daß die zeitlichen Schranken des Steuermildergesetzes endgültig fallen gelassen werden und seine Bestimmungen an die Stelle des jetzigen § 12 KapVG. zu treten haben. Die zeitlich begrenzte Dauer des Steuermildergesetzes und die immer wieder eintretende Ungewißheit seiner Verlängerung habe die nachteilige Wirkung einer unnötigen Beschleunigung mancher Zusammenschlüsse gehabt, die sich dann als wirtschaftlich verfehlt herausgestellt und eine Umgruppierung notwendig gemacht haben. Weiterhin plädiert Verfasser für Aufrechterhaltung der Schachtelbegünstigungsvorschriften der §§ 14, 15 StMildG. für den Fortfall der Einkommenbesteuerung aus § 30 EinkStG. bei Betriebszusammenschlüssen, für Nichtanwendung des § 17 Zuwachsteuererges. bzw. dafür, daß für die Wertzuwachssteuer der Erwerbspreis beim Zusammenschluß als Anfangswert anzusetzen ist. Sehr beachtlich erscheint ferner sein Vorschlag, die Angliederung ausländischer Unternehmungen an deutsche, soweit es sich um Betriebszusammenschlüsse im Sinne des StMildG. handelt, der Vergünstigungen des StMildG. teilhaftig zu machen, damit nicht, zum Nachteil der deutschen Wirtschaft, der umgekehrte Weg beschritten wird.

Die Arbeit von Hans-Herbert Wimmer: Schutz des Geschäftsverkehrs gegen unbekanntes Verfügungsbeschränkungen! ist veranlaßt durch eine unter diesem Betreff an das Reichsjustizministerium gerichtete gemeinsame Eingabe des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und der Industrie und Handelskammer zu Berlin, der neuerdings auch der Deutsche Anwaltverein beigetreten ist. Das Ziel dieses Schrittes ist die Beseitigung der Gefahren, die dem gutgläubigen Vertragsgegner, infolge der ungenügenden Berücksichtigung des Prinzips des Verkehrsschutzes auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts wie auf dem der allgemeinen Regelung der Geschäftsfähigkeit, bei Geschäften mit Ehefrauen sowie bei solchen mit unerkennbar geisteskranken Personen drohen. Dem Verfasser gebührt das Verdienst einer wesentlichen wissenschaftlichen Vertiefung der Begründung dieser Eingabe, insbesondere durch Darstellung der entsprechenden Regelung im Rechte wichtiger außerdeutscher Länder, wo die Schutzbedürftigkeit des Vertragsgegners in weit höherem Maße anerkannt ist, ohne daß sich hieraus Schädigungen oder Unbilligkeiten in umgekehrter Richtung ergeben hätten. Der Beachtung der Reichsjustizverwaltung, die im nächsten Jahre in der Lage sein wird, das 25jährige Jubiläum ihres erfolgreichen Widerstandes gegen Reformbestrebungen auf diesem Gebiete zu begehen, kann die Abhandlung Wimmers angelegentlich empfohlen werden.

In ihrer Gesamtheit geben die hier besprochenen acht Beiträge ein eindrucksvolles Bild von dem Umfang und der Vielseitigkeit der geistigen Arbeit, die in der Rechtsabteilung einer deutschen Großbank geleistet wird, einer Arbeit, deren Erfolg nicht unmittelbar in den Ziffern der Gewinn- und Verlustrechnung zutage tritt, die aber nichtsdestoweniger privatwirtschaftlich und auch volkswirtschaftlich als produktiv im besten Sinne des Wortes zu bewerten ist.

Bernstein.